

Regulierung, Selbstregulierung und Medienkompetenz in den Niederlanden.

Die Entwicklung und die öffentliche Debatte

Prof. Dr. Joan Hemels



N I C A M
Dossier 4

Herausgeber und Verleger

Nederlands Instituut voor de Classificatie
van Audiovisuele Media (NICAM)
Postbus 322
NL-1200 AH Hilversum
Telefon: 00 31 35 6460860
E-Mail: info@nicam.cc
Website: www.kijkwijzer.nl

Übersetzung

Alexandra Piel M.A., D-Dortmund

Entwurf und typographische Gestaltung

Jan Pieter Ekker

Abbildungen

Jeroen Klaver / Shamrock

Copyright

Prof.Dr. Joan Hemels, NL-Malden

Hilversum 2005

*Weiterverwendung von Teilen dieses Textes ist erlaubt,
unter der Bedingung von Quellenangabe.*

Regulierung, Selbstregulierung und Medienkompetenz in den Niederlanden.

Die Entwicklung und die öffentliche Debatte*

Prof. Dr. Joan Hemels

* Dieser Beitrag zum Informationsaustausch über und zur Diskussion von Regulierungs- und Selbstregulierungssystemen des Audiovisuellen (Film und Fernsehen), Multimedialen (Videos, Digital Video Discs (DVD) und CD-Roms) sowie Online-Medien oder Telemedien (vor allem Internetangebote) in verschiedenen Ländern der Europäischen Union wurde im Rahmen des Projekts ‚Grundtvig-Media. Mit Multimedia-Produkten ethische Europabildung fördern‘ (2003-2004) und im Rahmen des Projekts ‚EU-Media. Die Gründung einer europäischen Vereinigung zur Förderung und Verbreitung exemplarischer Multimedia-Produkte für interkulturellen Dialog und zeitgeschichtliche Europabildung: ESEC (European Society for Education and Communication)‘ (2004-2005) vorbereitet. Für beide Projekte wurden den daran beteiligten Partnern aus verschiedenen europäischen Ländern Fördermittel aus dem Sokrates-Programm der Europäischen Union zuerkannt. Anlässlich von Vorträgen des Autors auf der Insel Hydra (Griechenland), in Limassol auf Zypern (zweimal) und in Wien (Österreich) wurde das Thema dieser Veröffentlichung 2003 und 2004 nicht nur mit Fachkollegen, sondern in breiteren Kreisen diskutiert.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1 Einleitung | 3 |
| 1.1 Kulturelle Unterschiede in Europa | 3 |
| 1.2 Visionen des Papstes bezüglich Medien und Familie | 4 |
| 1.3 Tendenz zum gemeinsamen Fernsehen | 4 |
| 1.4 Ein allgemeiner und ein spezieller Teil | 4 |
| 2 Erwachsenen- und Jugendschutz im zwanzigsten Jahrhundert | 7 |
| 2.1 Präventive und repressive Kontrolle des Staates | 7 |
| 2.2 Pornographie und der Durchbruch von Deep throat | 7 |
| 2.3 Die erste Phase der Filmprüfung | 9 |
| 2.4 Die zweite Phase der Filmprüfung | 10 |
| 3 Präventive und repressive Rundfunkaufsicht | 11 |
| 3.1 Ausschließlich repressive Rundfunkaufsicht | 11 |
| 3.2 Abschaffung der repressiven Rundfunkaufsicht | 12 |
| 3.3 Der Staat in der Rolle des Sittenwärters | 13 |
| 4 Stand der wissenschaftlichen Forschung | 15 |
| 4.1 Auswirkungen der Fernsehgewalt in Stichworten | 16 |
| 4.2 Plädoyer für die Beibehaltung des Mediengesetzes | 17 |
| 4.3 Europäische Gesetzgebung und das Mediengesetz | 18 |
| 4.4 Die zwei Artikel im geänderten Mediengesetz | 18 |
| 5 Die öffentliche Debatte über das Medienangebot | 21 |
| 5.1 Fernsehverhalten der Niederländer | 21 |
| 5.2 ‚Die Großindustrie der audiovisuellen Medien‘ | 21 |
| 5.3 Gefahr der Blickverengung durch Fernsehen | 22 |
| 5.4 Aktion für Selbstregulierung als Alternative | 23 |
| 5.5 Reklame und Jugendschutz | 23 |
| 5.6 Mehr Aufmerksamkeit für Kinderfernsehen | 25 |
| 5.7 Ärger über ‚Polderporno‘ in Fernsehsendungen | 26 |
| 6 Internet und Risiken für Jugendliche | 27 |
| 6.1 Digitaler Unterhaltungsmarkt bei Spielen | 28 |
| 6.2 Die Rolle von Computerspielen in der niederländischen Familie | 29 |
| 6.3 Besitz und Benutzung von Computerspielen | 29 |
| 6.4 Denkanstöße über die Wirkungen von Computerspielen | 30 |
| 6.5 Bedarf nach Information über die mögliche Schädlichkeit von Spielen | 30 |
| 6.6 Elterliche Bemühungen mit dem Spielverhalten ihrer Kinder | 30 |

| | |
|--|-----------|
| 7 Niederländisches Institut zur Klassifizierung von audiovisuellen Medien | 31 |
| 7.1 NICAM ab 1. September 1999 aktiv | 32 |
| 7.2 Klassifizierungssystem des Kijkwijzer 2001 einsatzbereit | 32 |
| 7.3 Kombination von Alter und Inhalt | 33 |
| 7.4 PEGI: eine europäische Klassifizierung von Spielen | 34 |
| 7.5 Würdigung und Lob für den Kijkwijzer | 36 |
| 7.6 Nachdruck auf der Haltung der Eltern | 36 |
| 7.7 Kritik am Klassifizierungssystem Kijkwijzer | 38 |
| 8 Die erste Evaluation von NICAM und Kijkwijzer | 41 |
| 8.1 Visionen der Wissenschaft hinsichtlich des Kijkwijzer | 42 |
| 8.2 Das Kabinett Balkenende II über Kijkwijzer | 43 |
| 9 Literatur | 45 |
| 10 Summary | 51 |

KUKKIWIJZER

Kijkwijzer warnt vor möglicher Schädlichkeit für Kinder und Jugendlichen von Kinofilmen, Fernsehprogrammen, Videos und DVD's.

Eltern und Erzieher werden von Kijkwijzer darauf gewiesen mit Altersangaben und Symbolen die diese Altersgrenzen Inhaltlich begründen.

Keine Altersgrenzen



Gewalt

Ungeeignet für Kinder unter 6 Jahren



Angsterregend

Ungeeignet für Kinder unter 12 Jahren



Sex

Nicht für Jugendlichen unter 16 Jahren



Diskriminierung und Rassismus



Drogen- und Alkoholmissbrauch



Grobe Redensart

Vorwort

Am 1. Januar 2002 trat der *Kijkwijzer* in den Niederlanden als Klassifikations- und Informationssystem für das gesamte Spektrum audiovisueller Produkte von Fernsehen, Film und Video bis DVD in Kraft. Die Einführung des *Kijkwijzer* durch das niederländische Institut zur Klassifizierung von audiovisuellen Medien (NICAM) bedeutete einen Wendepunkt in der Art und Weise, in der Aufsicht über den Inhalt der audiovisuellen Medien ausgeübt wurde. Nach einer langen Phase der Regulierung durch das gewohnte Institut zur Filmprüfung übernahm die audiovisuelle Branche in den Niederlanden selbst die Verantwortung dafür, sich um den „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor möglicherweise schädlichen Bildern in Fernsehprogrammen und Filmen“ zu kümmern, wie die offizielle Formulierung lautet. Die öffentlich-rechtlichen und die kommerziellen Fernsehsender sowie der Film-, Video- und DVD-Sektor gründeten in enger Zusammenarbeit mit dem Staat die Stiftung NICAM: Damit wurde der Grundstein für den *Kijkwijzer* als einheitliches Klassifikations- und Informationssystem für Fernsehprogramme, Kinofilme, DVDs und Videos gelegt.

Die Funktionsweise von NICAM wird manchmal als eine Form der „Selbstregulierung“ charakterisiert, wobei die audiovisuelle Industrie selbst vollkommen verantwortlich ist und Aufsicht führt über die Klassifizierung des Medieninhaltes und die Qualität des Klassifikationssystems *Kijkwijzer*.

Bei näherer Betrachtung scheint es sich jedoch eher um eine Form der „konditionierten Selbstregulierung“ zu handeln. Hierfür wird außerhalb der Niederlande auch der Terminus „Co-Regulierung“ benutzt. Der niederländische Staat hat nicht nur Forderungen an das *Kijkwijzer*-System gestellt, er beaufsichtigt auch dessen Ausführung und Anwendung. Unserer Meinung nach ist NICAM eine Form von öffentlich-rechtlicher und privater Zusammenarbeit (public-private partnership), die die passende Konstruktion für eine

kooperative und effektive Sorgepflicht aller betroffenen Gruppen bezüglich des Einflusses von Medien auf Kinder und Jugendliche ist. Es geht dabei um ein von altersher belastetes und zugleich gesellschaftlich relevantes Thema, das eine wohlüberlegte Herangehensweise erfordert.

Schon von Beginn an scheint überall in Europa Bedarf an dem NICAM-Modell zu bestehen. Wir freuen uns deshalb sehr darüber, dass Prof. Dr. Joan Hemels von der Universität Amsterdam eine ebenso gründliche wie ausführliche Übersicht über den aktuellen Stand auf dem Gebiet der Medienregulierung und Selbstregulierung, wie sie vom NICAM entwickelt wurde, zusammengestellt hat. Sein Beitrag ist besonders für deutschsprachige Gebiete interessant, denn gerade in der Bundesrepublik wurde ein ganz anderes, nämlich ein gesetzlich verankertes System gewählt. Außerdem bietet das Exposé von Prof. Hemels interessante Ausgangspunkte für die Orientierung auf dem Gebiet der (Selbst)Regulierung von Medien in den Ländern, die 2004 der Europäischen Union beigetreten sind oder das in den kommenden Jahren noch tun werden. Wir leisten mit dem Ergebnis seiner Untersuchung über die Entwicklung und die aktuelle Situation der Klassifizierung der audiovisuellen Medien in den Niederlanden gern einen Beitrag zur Debatte über Medienkompetenz in Europa. Dadurch, dass diese Publikation im NICAM-Dossier erscheint, ist für eine große Verbreitung gesorgt.

Wim Bekkers M.A.,
NICAM-Direktor



1 Einleitung

„Regulierte Selbstregulierung auf dem Prüfstand“ lautete 2003 das Titelthema des dritten Heftes von *tendenz*, „Magazin für Funk und Fernsehen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien“. Der Anlass dafür: Zum 1. April 2003 sind in Deutschland neue Regelungen für den Jugendmedienschutz in Kraft getreten: das Jugendschutzgesetz des Bundes und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Sie regeln die Kompetenzen neu, verschärfen zahlreiche Bestimmungen und etablieren das Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“. Seit den Neuerungen vom 1. April 2003 haben die Fernsehräte der Länder die Richtlinien zur Gewährleistung des Jugendschutzes bei verschiedenen Sendern neu gefasst. Das Anliegen des Gesetzgebers war unter anderem, die Stellung und Kontrollmöglichkeiten des Fernsehrates im Bereich des Jugendschutzes zu stärken.

Der neue Jugendmedienschutz in der Bundesrepublik Deutschland bündelt die Kontrolle über den privaten Rundfunk und die Online-Medien („Telemedien“). Als übergeordnete Organisation wurde eine neue Kontrollinstanz, die „Kommission für Jugendmedienschutz“, geschaffen. Sie hat die Oberaufsicht über eine Reihe von Einrichtungen, die sich mit Jugendschutz in den verschiedenen Medien befassen. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten sind nur historisch zu erklären, nämlich aus dem über Jahrzehnte in Deutschland gewachsenen Bemühen, Kinder und Jugendliche vor Schund, Sex und Gewalt in den Medien zu schützen. (Pitzer, 2003; Henle, 2003)

In der zeitgenössischen Forschung hat besonders das Thema „Gewalt“ Konjunktur. Seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts weitet sich das Feld aus: Studien zur Fremdenfeindlichkeit, zu marginalisierten und ausgeschlossenen Gruppen unterschiedlicher Couleur, zu Jugend und Gewalt, zu Gewalt in der Schule und in der Familie und *last but not least* zum Zusammenhang von Gewalt und Medien sind vermehrt Themen der Wissenschaftler. Untersucht werden nahezu alle Formen, Facetten und Folgen von Gewalt

(Straub, 2002), sowie der Themenbereich Gewalt und Wirklichkeitstransfer (Aeberhard u.a., 2004). In Filmen, Video- und Computerspielen sowie in der Musik, aber auch im realen Leben und damit in der Berichterstattung der Medien, spielt Gewalt eine Rolle. Untersuchungen, die sich mit dem Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellungen in den Medien und realer Gewalt beschäftigen, werden langfristig gefördert.

1.1 Kulturelle Unterschiede in Europa

In den Niederlanden, einem zumindest bis vor kurzem als besonders liberal geltenden Land, gibt es seit einigen Jahren dieselben Diskussionen wie in Deutschland. Umstritten sind beispielsweise Erotikclips und Werbung für Telefonsex im Fernsehen, Fernsehprogramme mit einem Übermaß an nackter Haut und Gewalt, an Kinder gerichtete Fernsehwerbung und gewalttätige Computerspiele. Der niederländische Staat hat sich jedoch bislang zurückhaltend gezeigt, auch als in der Gesellschaft wieder einmal der Ruf nach einem staatlichen Eingreifen laut wurde. Er bevorzugt weiterhin die in den letzten Jahren entwickelten Formen der freiwilligen Selbstkontrolle, ohne an den bestehenden gesetzlichen Beschränkungen für Rundfunksender zu rütteln. Ein Vergleich der Entwicklung des Jugendschutzes in Deutschland mit der staatlichen Herangehensweise und der Praxis in den Niederlanden fördert interessante Unterschiede zu Tage.

Insgesamt gibt es in Europa beim Jugendschutz so vielfältige Ansätze, wie es Sprachen und Kulturen gibt. Zwar bestehen etliche Übereinstimmungen, in der Umsetzung überwiegen aber die Unterschiede, lautet die auf einer vergleichenden Studie basierende Schlussfolgerung von Prof. Dr. Jo Groebel, dem international anerkannten Experten auf dem Gebiet von Medien, Jugend und Gewalt. „Während“, so ergänzt er, „die Verbreitungs- und Sprachgrenzen bei den traditionellen Medien sowie die gewachsenen kulturellen Strukturen nationale Regelungen zunächst plausibel

erscheinen lassen, hat die Debatte durch das Internet eine neue Dimension erhalten. Es bietet ungleich problematischere Inhalte als die „kontrollierten“ Medien, es kennt keine regionale Beschränkung, ist nicht überschaubar und genau darauf angelegt, jeden Eingriff zu umgehen. Dies ist für den Jugendschutz kein nationales, ja nicht einmal ein europäisches Problem mehr. Hier muss es zu globalen Lösungsansätzen kommen.“ (Groebel, 2003, S. 33) So weit ist es jedoch noch nicht.

1.2 Visionen des Papstes bezüglich Medien und Familie

Auch für den Vatikan ist der Umgang mit Medien ein Thema: Anlässlich des Tages der Kommunikationsmittel am 24. Januar 2004 hat Papst Johannes Paul II. in seiner jährlichen Botschaft zum Thema Medien Stellung zum Dilemma unserer Zeit genommen: Keine Zensur, aber doch eine Regelung. Das Oberhaupt der katholischen Kirche hält ein staatliches Eingreifen für wünschenswert, um zu verhindern, dass Medien – insbesondere Fernsehprogramme – die Werte von Ehe und Familie schädigen. In der päpstlichen Botschaft mit dem Titel ‚Die Medien und die Familie. Risiken und Reichtum‘ wird Wertschätzung für Fernsehprogramme geäußert, in denen die Familie mit Gefühl und Sympathie, realistisch, mit deutlicher Unterscheidung zwischen falsch und richtig, zwischen wahrer und scheinbarer Liebe und dem Erkennen des Scheiterns und der Enttäuschungen in Beziehungen thematisiert wird. In bester Tradition von Ansprachen aus dem Vatikan beschwert sich der Papst weiterhin über das ‚unzureichende Bild‘ der Familie und des Familienlebens sowie des Erlebens von Sexualität. Da dies auch für die Gesellschaft insgesamt schädlich sei, fordert der Papst staatliche Wachsamkeit. Außerdem weist er die Eltern auf ihre Verantwortung und Vorbildfunktion hin. Er rät ihnen, selbst mit dem Medium Fernsehen kritisch umzugehen, öfter zusammen mit den Kindern fernzusehen und sich Zeit

für andere Formen der Freizeitgestaltung zu nehmen. (Johannes Paul II., 2004)

1.3 Tendenz zum gemeinsamen Fernsehen

Das gemeinsame Fernsehen, so wie es der Papst empfiehlt, wurde in den letzten Jahren in den Niederlanden beliebter, obwohl die Zahl an Fernsehgeräten und (Spiel)Computern in den Haushalten ebenfalls zugenommen hat. 1997 sahen laut Jahresübersicht 2003 der Stiftung Zuschauerforschung („Stichting Kijk Onderzoek“ [SKO]) in Hilversum (Quelle: URL: <http://www.kijkonderzoek.nl>) 43 Prozent der Zuschauer gemeinsam fern. 2003 stieg dieser Anteil auf 56 Prozent. Vor allem im Familienverband wird zusammen ferngesehen: In den Abendstunden gucken 64 Prozent zusammen fern. Vor sechs Jahren waren es noch 51 Prozent.

Insbesondere die drei Kanäle mit den mehr auf Entspannung ausgerichteten Sendern Nederland (oder TV) 2 (einer der drei öffentlichen, nicht-kommerziellen Sender), RTL 4 und SBS 6 (zwei kommerzielle Sender) werden in Familien häufig gemeinsam gesehen. Das gemeinsame Video- oder DVD-Gucken ist noch immer etwas beliebter als jedes Fernsehprogramm, vor allem in den Abendstunden. In der Altersgruppe über 50 Jahre gucken 66 Prozent tagsüber zusammen fern, abends sind es 73 Prozent. Nur 15 Minuten am Tag wird an einem anderen Fernsehgerät als dem im Wohnzimmer geschaut. Der durchschnittliche Fernsehkonsum ist zwischen 1997 und 2003 um 32 Minuten angestiegen und beträgt nun 3 Stunden 7 Minuten täglich. Der am häufigsten abends eingeschaltete Sender ist Nederland 1 mit einer Reichweite von 68,4 Prozent. (Hemels, 2004)

1.4 Ein allgemeiner und ein spezieller Teil

Im ersten Teil dieser Veröffentlichung geht es um die gesetzliche Regulierung der niederländischen (audio-visuellen) Kommunikation aus historischer Perspektive. Während des 20. Jahrhunderts war sowohl die

Haltung des Staates als auch des Publikums immer Veränderungen unterworfen. Das Aufkommen und Akzeptieren der neuen Medien war Anlass dafür, sich auf die Verantwortung des Staates für die guten Sitten und die öffentliche Ordnung zu besinnen. Dazu gehört die ‚social responsibility‘ als gesellschaftliche Verantwortung der Medienunternehmer und nicht zuletzt die eigene Verantwortung der Öffentlichkeit, insbesondere der Eltern und anderen Erzieher, für die Jugend. Der zweite Teil beginnt mit einer Darstellung der öffentlichen Debatte, die in den letzten Jahren über Fernsehgewalt, Spam von Pornosites, Kontakte zwischen Pädophilen und Kindern über Chaträume und so weiter aufkam. Nun, wo ein staatlicher Eingriff immer weniger zu erwarten ist, steht die Selbstregulierung - oder vielleicht richtiger - eine Koregulierung, die auf *public-private partnership* basiert, im Vordergrund. Auf der anderen Seite ist die politische Situation in den Niederlanden seit 2002 so, dass vielleicht doch Initiativen des Staates zu erwarten sind, allerdings mit Sicherheit nicht kurzfristig.

Durch den Zweifel am ‚Poldermodell‘ des sozialen Konsenses und der Populismuskrise nach dem Mord am Politiker Pim Fortuyn am 6. Mai 2002 stürzte das erste Kabinett des christdemokratischen Premiers Jan Peter Balkenende 2003, bevor wichtige Beschlüsse gefasst worden waren. ‚Gelitten hat das Land dann, weil es nach der Fortuyn-Wende fast ein Jahr nicht wirklich regiert wurde (...)‘, stellte die Wochenzeitung *Die Zeit* fest. (Perger, 2003) Neuwahlen und Verhandlungen über ein Regierungsprogramm führten erneut zu einem Rückstand in den Arbeiten der Zweiten Kammer. Die Mitte-Rechts-Koalition aus Christdemokraten (CDA), Rechtsliberalen (VVD) und den Linksliberalen (D66) sah sich genötigt, Prioritäten zu setzen. Diese liegen vor allem auf dem Gebiet der Integrationspolitik, der öffentlichen Sicherheit und des Gesundheitswesens. Andererseits hat sich das Kabinett Balkenende II der

gesellschaftlichen Debatte über Werte verschrieben und schreckt nicht davor zurück, bestimmte Normen mittels Gesetzgebung durchzusetzen. Was den Inhalt der Fernsehprogramme und Filme angeht, überwiegt bei den Politikern der Gedanke, dass sich das seit 2001 bestehende System der ‚kontrollierten Selbstregulierung‘ erst noch bewähren muss. Was wird unter ‚kontrollierter Selbstregulierung‘ verstanden? Der niederländische Staat hat die Beurteilung, ob ein bestimmtes audiovisuelles Produkt bei Jugendlichen Schaden verursachen kann, zwar an die private Initiative des audiovisuellen Sektors delegiert, aber gleichzeitig einen ergänzenden gesetzlichen Rahmen für das Fernsehen festgelegt und das Strafrecht verschärft. Darum geht es im zweiten Teil dieser Studie. Es wird erläutert, wie der neue *Kijkwijzer* arbeitet und welche Reaktionen dieses Instrument in der öffentlichen Diskussion hervorgerufen hat. Der *Kijkwijzer* ist das Klassifizierungssystem des niederländischen Instituts für die Klassifizierung der audiovisuellen Medien (NICAM). In diesem Beitrag zu einer europäischen Debatte geht es auch um Reaktionen auf den *Kijkwijzer* sowie Verbesserungsvorschläge. Im allgemeineren ersten Teil steht die Regulierung im Mittelpunkt und im zweiten Teil, der sich auf den *Kijkwijzer* spezialisiert, die Selbstregulierung in Bezug auf die niederländische audiovisuelle Medienkultur.



2 Erwachsenen- und Jugendschutz im zwanzigsten Jahrhundert

Der niederländische Staat hat im zwanzigsten Jahrhundert für Drucksachen (im Zusammenhang mit Pornographie), Film und Kino, Radio und Fernsehen gesetzliche Regelungen getroffen, die bestimmte Beschränkungen für die Inhalte dieser Medien mit sich bringen. Gleichzeitig bestand jedoch die Meinung, dass der vom Grundgesetz garantierten freien Meinungsäußerung so weit wie möglich nachgekommen werden müsse. Der starke Einfluss der neu aufkommenden Medien war Anlass dafür, den Staat und die Bürger vor massenmedialen Botschaften mit einem als riskant eingestuften Inhalt zu schützen. Wegen der veränderten Auffassung über die Sorgfaltspflicht des Staates und die Eigenverantwortung des individuellen Bürgers wurde das System von präventiver und repressiver Kontrolle im letzten Jahrzehnt gründlich überarbeitet.

2.1 Präventive und repressive Kontrolle des Staates

In ihrer Promotion über das Recht von Kindern auf Information fasst Marian Koren die Entwicklung, die uns beschäftigt, folgendermaßen zusammen: ‚The history of media protection shows that both adults and children have been protected from injurious publications. The introduction of a new medium causes an increase in the number of regulations and prohibitions, for example with respect to comics, film, television, video and the internet, whereafter the protection for adults disappears but stays for children. However, the state regulations on licensing, content control, qualifications enforced by penalties tend to be replaced by self-regulation of the media industry, whereby penal law only applies in severe cases of racism, pornography and violence. Such a self-regulatory policy is defended by reference to the self-determination of citizens, making choices for themselves on what they wish to see, read, hear and experience. This kind of policy ser-

ves well the interests of an increasing media industry.‘ (Koren, 1996, S. 286)

Was Koren allgemein feststellt, gilt insgesamt auch für die Entwicklung in den Niederlanden. Der niederländische Staat hat während vieler Jahre Pornographie, Film und Rundfunk (Radio und Fernsehen) Beschränkungen auferlegt, auch, wenn es um Erwachsene ging. Nacheinander passieren die gesetzlichen Regelungen des zwanzigsten Jahrhunderts Revue. Nach vielen Jahrzehnten der staatlichen Eingriffe in den Inhalt der Massenmedien zog sich der Staat seit den 60er Jahren langsam zurück und kümmert sich heute nur noch um die Belange von Jugendlichen. Erwachsene lässt er die freie Wahl.

2.2 Pornographie und der Durchbruch von Deep throat

Der Pornographiebegriff ist eng verbunden mit dem von Zeit und Ort abhängigen kulturellen Kontext. 1886 wurde der von Napoleon während der Franzosenzeit (1810-1813) eingeführte Code Pénal in den Niederlanden durch das Strafgesetzbuch ersetzt. Im Artikel 240 wurde das Verbreiten von ‚für die Ehre anstößigen Abbildungen oder fliegenden Blättern‘ unter Strafe gestellt. Merkwürdigerweise fielen Bücher nicht unter diese Bestimmung. 1911 wurde im Gesetz zur Bekämpfung der Sittenlosigkeit (dem ‚Sittengesetz‘) die Strafbarkeit auf alle pornographischen Flugschriften, auch auf Romane ausgedehnt. In den Artikeln 240, 240a und 240b des Strafgesetzbuches wurden Verbotbestimmungen formuliert, die sich auf den Handel mit sowie die Herstellung und Verbreitung von Pornographie bezogen, übrigens, ohne diesen Begriff zu nennen. In diesem Gesetz gab es Kriterien wie ‚anstößig für die Ehre‘ und ‚schädlich für Jugendliche‘. Die Rechtsprechung wurde immer mehr den Veränderungen angepasst, die sich in den gesellschaftlichen Auffassungen vollzogen. In den 50er und 60er Jahren

bedeutete das Kriterium ‚anstößig für die Ehre‘ etwas, was Menschen mit einem ausgeprägten Ehrgefühl anstößig erschien. 1970 bezog sich das höchste Gericht der Niederlande, der Hohe Rat, in einer Verfügung auf ‚Ehrbarkeit‘ als einen allgemeinen Begriff, so wie das nach den ‚herrschenden Sitten‘ aufgefasst werden muss. Diese richteten sich nach den bei einer deutlichen Mehrheit des niederländischen Volkes vorherrschenden Auffassung.

Als der Pornofilm *Deep throat* (1972) in den Niederlanden gezeigt wurde, entstand öffentliche Aufruhr, weil zum ersten Mal eine Ejakulation gezeigt wurde. Rund 30 Jahre später fehlt so ein *cum shot* in keinem Hardcore-Porno, aber damals sorgte so eine Darstellung in vielen Ländern für juristischen Aktionismus. So auch in den Niederlanden. 1978 urteilte der Hohe Rat in Bezug auf *Deep throat*, dass ein Film nicht anstößig sei für die Ehre, wenn die Vorführung ausschließlich für Erwachsene ab 18 Jahren zugänglich sei und diese außerdem vor dem Betreten des Kinos unmissverständlich darauf aufmerksam gemacht würden, dass dieser Film die Ehre in besonderem Maße berühre. Mit anderen Worten: Um zu vermeiden, dass arglose Besucher in ein Kino gingen, wo sie gegen ihren Willen mit einem Film, den sie nicht sehen wollten, konfrontiert wurden, musste deutlich gemacht werden, dass es sich um „harten Porno“ handelte. In dieser Zeit des Bruchs sexueller Tabus lag das Pornokino mit maximal 49 Plätzen ausschließlich für Erwachsene stark im Trend. Auf Rat von Andries A.M. van Aagt, dem Justizminister des Zentrum-Links-Kabinetts unter der Führung des Premiers Joop den Uyl (1973-1977), wurde diese Art Kino bereits geduldet. Die Niederlande erlebten in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts das Phänomen der *blue movies*: eine Variante des erotischen Films, die gemacht wurden, um ausschließlich in geschlossenen Gesellschaften gezeigt zu werden. *Flesh* von Andy Warhol gelangte nach viel Widerstand in den normalen Filmverleih. Aus

den Niederlanden kam 1972 der Film *Turks fruit*, der Darstellungen sexueller Handlungen beinhaltete, über die sich heute niemand mehr aufregen würde. Ende der 60er Jahre zeigte sich, dass die Sittlichkeitsgesetzgebung aus dem Jahre 1911 geändert werden musste, weil sich die Auffassungen über persönliche Freiheit der mündigen Bürger, die keine Bevormundung seitens der Obrigkeit duldeten, schnell änderte. In den Medien wurde viel Aufmerksamkeit darauf gerichtet, wie man sich in Dänemark dazu entschied, Pornos für Erwachsene zu entkriminalisieren. Das galt ab 1967 für Texte und Drucksachen, 1969 für Bildmaterial, wozu auch Filme und Fotos gehörten. Der Jurist Tom Schalken widmete seine Dissertation 1972 dem schwierigen Verhältnis zwischen Pornographie und Strafrecht (Schalken, 1972). Im selben Jahr erschien eine niederländische Übersetzung von *The report of the Commission on obscenity and pornography*, einem kanadischen Report aus dem Jahr 1970 (Janzen-Van Oosten, 1972).

Mit der Entscheidung aus dem Jahre 1978 übernahm der Hohe Rat zwei Empfehlungen der 1970 vom Justizminister, dem Minister für Kultur, Erholung und gesellschaftliche Arbeit und dem Staatssekretär für Soziales und Volksgesundheit eingerichteten Beratungskommission Sittlichkeitsgesetzgebung. Diese Kommission-Melai brachte drei Zwischenberichte heraus, wobei es in einem von ihnen um Pornographie und Filmzensur ging. Mit der zweiten feministischen Welle der 70er Jahre kam der Gedanke auf, dass Pornographie einen frauenfeindlichen, möglicherweise sogar Frauen unterdrückenden Charakter habe. Deshalb wurde die Liberalisierung von Pornos unerwarteterweise doch diskutiert. Am 6. Oktober 1979, noch bevor der Abschlussbericht der Kommission-Melai 1980 erschien, erhielt die Zweite Kammer einen Gesetzentwurf mit Vorschlägen zur Änderung der Strafbestimmungen für das Verbreiten von Pornographie im Strafgesetzbuch. Erwachsene, so war die Idee,

waren für sich selbst verantwortlich, Jugendliche hingegen mussten geschützt werden. Strafbar macht sich seit 1985 derjenige, der eine Abbildung, einen Gegenstand oder einen Informationsträger mit einer Abbildung, deren Vorführen als schädlich für Personen unter 16 Jahren angesehen wird, verbreitet, anbietet oder Minderjährigen zeigt, von denen er weiß oder mit ziemlicher Sicherheit annehmen muss, dass sie jünger als 16 Jahre sind.

2.3 Die erste Phase der Filmprüfung

In der Anfangszeit des Films oblag dem Bürgermeister die Kontrolle über die Filmvorführungen. Laut Gemeinderecht war er verantwortlich für die öffentliche Ordnung und die guten Sitten. Nach dem Aufkommen der ersten festen Kinos zwischen 1907 und 1910 entstanden in manchen Städten Kommissionen, die den Bürgermeister bei den Filmvorführungen berieten. Die herumreisenden Filmvorführer steuerten einen Ort nur ein- bis zweimal im Jahr an, zum Beispiel anlässlich der Kirmes. Die Eröffnung eines Kinos bedeutete jedoch eine konstante, fortwährende Verführung, denn es wurden stets wechselnde Filme gezeigt. Durch Gemeindeverordnungen konnte die Gemeinde eine Regelung treffen, um beispielsweise Jugendlichen den Zugang zu einer öffentlichen Filmvorführung zu verbieten. Die ‚Kinogefahr‘ geisterte in den Köpfen vor allem christlicher Leiter wie ein Spuk herum und bezog sich in erster Linie auf Jugendliche.

Die unterschiedlichen lokalen Bestimmungen machten die Situation für Filmunternehmer und Publikum unübersichtlich. 1918 richtete die Regierung eine Kommission ein, die den Auftrag bekam, zu erforschen, ob eine gesetzliche Regelung wünschenswert war. Der Name der Kommission bringt zum Ausdruck, wie über das doch nicht mehr so neue Medium Film gedacht wurde: Er lautete nämlich ‚Staatskommission für Maßnahmen zur Bekämpfung der sittlichen und gesellschaftlichen Gefahr, die mit Kinovorstellungen

verbunden ist‘. Der Bericht dieser Staatskommission erschien 1920 und gab der Regierung einen Anlass dafür, einen Gesetzesentwurf einzureichen. Nach einer mühsamen parlamentarischen Debatte wurde das ‚Gesetz zur Bekämpfung der sittlichen und gesellschaftlichen Gefahren des Kinos‘ am 14. Mai 1926 angenommen. (Van den Heuvel, 2004)

Die als ‚Kinogesetz‘ (‚Bioscoopwet‘) bezeichnete gesetzliche Regelung für Film und Kino verlangte für das Abhalten öffentlicher Filmvorführungen eine Lizenz des Gemeindemagistrats. Alle Filme, die gezeigt werden sollten, mussten vor der Vorführung von der Zentralen Kommission für die Filmprüfung begutachtet werden. Diese Kommission beurteilte, ob ein Film gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstieß, außerdem wurde darauf geachtet, ob ein Film für Personen aller Altersklassen, über 14 Jahren oder über 18 Jahren zugelassen war.

Das Kinogesetz ließ die Möglichkeit offen, örtliche Kinokontrollkommissionen einzurichten. Das führte zum Fortbestand der ‚Nachzensur‘ seitens der Katholiken in einigen Gemeinden im überwiegend katholischen Süden der Niederlande – mit darauf zugeschnittenen Beurteilungskriterien. Außerdem konnte der Bürgermeister die öffentliche Vorführung eines bestimmten Films verbieten, wenn zu befürchten war, dass dadurch die öffentliche Ordnung gestört würde. Die Filmprüfung mit der Ende 1967 verschwundenen katholischen Nachzensur auf privater Basis kam in den 60er Jahren in die Diskussion. 1966 richtete der Innenminister eine Beratungskommission mit dem Auftrag ein, einen Bericht über diese Problematik zu veröffentlichen. Drei Jahre später gab es diese Expertise, aber es gelang vorläufig nicht, zur Abschaffung oder einer vollständigen Überarbeitung der Filmprüfung zu kommen. Die Regierung wollte auf die Empfehlungen der 1970 eingerichteten, oben bereits erwähnten Kommission-Melai, die die ganze Problematik der Sittlichkeitsgesetzgebung unter die Lupe nehmen wollte, warten.

2.4 Die zweite Phase der Filmprüfung

Erst am 1. Juli 1977 wurde das Kinogesetz durch das Gesetz über Filmvorführungen („Wet op de filmvertoningen“) ersetzt. Die wichtigste Bestimmung des neuen Gesetzes war die Abschaffung der Filmzensur für über 16-Jährige. Das neue Gesetz regelte jedoch eine andere Art der Filmprüfung für Jugendliche unter 16 Jahren. Außerdem wurde eine neue Altersgrenze eingeführt: Filme, die Kindern unter 12 Jahren gezeigt wurden, mussten sich einer besonderen, schärferen Kontrolle unterwerfen. Die präventive Aufsicht des Magistrats wurde abgeschafft. Das Gesetz über Filmvorführungen beinhaltete außerdem eine Änderung des Artikels 12 des 1969 in Kraft getretenen Rundfunkgesetzes. Bestimmt wurde, dass Fernsehsendungen, die von den Sendeberechtigten als schädlich für Kinder unter 12 beziehungsweise 16 Jahren erachtet wurden, nicht vor 20 beziehungsweise 21 Uhr ausgestrahlt werden durften.

Vor der Einführung der neuen, nur auf Jugendliche bezogenen Filmprüfung wurde durch Ministerbeschluss das Gremium der niederländischen Filmzensur eingestellt, die aus einem Vorsitzenden und höchstens vierzig Mitgliedern über 18 Jahren bestand. Eine Kommission von fünf Mitgliedern aus der niederländischen Filmprüfung („Nederlandse Filmkeuring“) übernahm die Prüfung der Filme, die Jugendliche als Zielgruppe hatten. Für eine eventuelle Nachprüfung war eine feste Kommission von sieben Mitgliedern unter dem Vorsitz der niederländischen Filmprüfung vorgesehen. Gegen das Urteil konnte vor dem Verwaltungsgericht Berufung eingelegt werden. Ein Kinofilm, der vom Vertrieb nicht zur Prüfung eingereicht wurde, bekam automatisch die Klassifizierung ‚ab 16 Jahren‘. Wenn ein Kinobetreiber zu jungen Personen den Zutritt zu einer Vorstellung erlaubte, machte er sich strafbar, aber von Strafverfolgung war eigentlich nie die Rede. (Schiphof, 2003, S. 329)

Getreu der 1928 begründeten Tradition der Filmprüfung bezog sich das neue Gesetz nur auf Kinofilme. Im

Fernsehen erschienen jedoch auch Fernsehfilme, Fernsehserien, Dokumentationen und Spielfilme. Videos wurden in den 1980er Jahren schnell populär. Die Videobranche fiel nicht unter die Filmprüfung und bot alles Erdenkliche zum Verleih und Verkauf an. Dahinter steckte der Gedanke, dass es für jedes Video auch ein Publikum gibt.

Die organisierte Videobranche ließ sich, um dem Druck einer öffentlichen Debatte und einer gesetzlichen Regelung zu entgehen, 1988/1990 ohne viel Begeisterung auf die Einführung eines Klassifikationssystems ein. Nicht jeder Videothekbetreiber hielt sich jedoch an das System der Selbstregulierung. Die Alterskontrolle des Ausleihers konnte leicht umgangen werden, indem eine ältere Person in die Videothek geschickt wurde. Außerdem gibt es in den Niederlanden erst seit dem 1. Januar 2005 die Verpflichtung, dass jeder Einwohner einen Identitätsnachweis mit sich führen muss.

Nach der Einführung des Privatfernsehens im Jahre 1989 machten die Jugendlichen bei ihrer Suche nach ihren Musikfavoriten Bekanntschaft mit dem Phänomen der Videoclips der Musiksender. Sie gaben manchmal Anlass zur Diskussion, aber konnten frei auf dem Fernsehbildschirm gezeigt werden. Die Filmprüfung neuen Typs verlor durch das allgemeine Desinteresse an Filmern und der Ablehnung einer Bevormundung bei Medienvorlieben bald ihre gesellschaftliche Basis. Die Filmprüfer konnten wegen fehlender klarer Kriterien ihre Aufgabe nicht zufrieden stellend erfüllen. Von einer koordinierten, für das Publikum deutlichen Information war auch keine Rede. Ende 1990 kam die Forderung nach Abschaffung jeglicher Filmprüfung auf. Sogar das Bedürfnis in politischen Kreisen, Geld einzusparen, spielte eine Rolle. Es sollte jedoch noch zehn Jahre dauern, bevor es soweit war. Am 22. Februar 2001 wurde die niederländische Filmprüfung eingestellt.

3 Präventive und repressive Rundfunkaufsicht

Bei der Änderung des 1903 erlassenen Telegrafien- und Telefongesetzes im Jahr 1928 wurde unter Berücksichtigung einer Regelung für das neue Medium Hörfunk in Artikel 3 die Möglichkeit einer Kontrolle der Sendungen aufgenommen. Damit sollte Gefahr für die staatliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verhindert werden. Erst auf Grund des Radio-Kontroll-Reglements aus dem Jahr 1930 kam es zu einer Regelung der präventiven Kontrolle (Zensur) für Radioprogramme. Den Rundfunkorganisationen wurde im Artikel 9, Absatz 1, aufgetragen, dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Sendungen nicht der ‚Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten‘ widerspricht.

An die Norm des Artikels 9 des Radio-Kontroll-Reglements wurde 1933 in Artikel 2, Absatz 2, hinzugefügt: ‚Sie [die Radioprogramme] dürfen nichts beinhalten, was eine direkte, indirekte oder verdeckte Unterwanderung der Religion, Sittlichkeit, Autorität und Stärke des Volkes bedeutet, noch bestimmt sein für das Ausland, wenn bekannt ist, dass sie in einem befreundeten Staat nicht zugelassen sind. Mitteilungen politischer Art dürfen außerdem nichts anderes beinhalten als Äußerungen über oder Erläuterung von politischen Ereignissen.‘ (De Meij, 1989, S. 143) Hitler-Deutschland wurde übrigens auch als ‚befreundeter Staat‘ angesehen.

Die Überwachung der Vorschriften war präventiv und repressiv. Die Rundfunkorganisationen mussten der Radio-Kontroll-Kommission eine Übersicht der gesendeten Programme zusammenstellen. (Wijffjes, 1988) Bei Sendungen mit politischer Färbung konnte dieses Kontrollorgan die Texte vor der Ausstrahlung abfragen und eventuell zensieren. Die Kinowochenschau wurde auf der Grundlage des Kinogesetzes kontrolliert. Diese Zensur wurde wie im Hörfunkbereich nach 1933 allmählich strenger, damit die niederländische Neutralitätspolitik nicht durch Medieninhalte gefährdet wurde.

3.1 Ausschließlich repressive Rundfunkaufsicht

Der Zweite Weltkrieg brachte während der Besatzung der Niederlande deutsche Zensur und 1941 das gleichgeschaltete Reichsradio De Nederlandsche Omroep. Nach der Rückkehr der fünf bereits vor 1941 bestehenden Rundfunkorganisationen und der kleineren Sendeberechtigten endete 1948 die Zensur. Mit der repressiven Kontrolle der Rundfunkprogramme wurde der für den Rundfunk verantwortliche Minister betraut, der von einem Regierungskommissar für den Rundfunk unterstützt wurde. Die Rundfunkprogramme durften nicht im Konflikt stehen mit der – die alte Formulierung – Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten.

Im ersten allgemeinen Rundfunkgesetz, dem 1969 in Kraft getretenen Rundfunkgesetz aus dem Jahre 1967, wurde bestimmt, dass Sendungen von Radio und Fernsehen nichts enthalten durften, was die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten (Artikel 10, Absatz 2) gefährdet, dass der Staat eine repressive Kontrolle ausübt (Artikel 12) und schließlich, dass der für Rundfunkangelegenheiten verantwortliche Minister im Falle einer Zuwiderhandlung durch einen Sendeberechtigten bestimmte Sanktionen verhängen konnte (Artikel 61). Im leichtesten Fall konnte er einen Verweis aussprechen und im schwersten Fall Sendezeit einbehalten. Der Artikel 12 bestimmte, dass Filme, die von der Zentralen Kommission für die Filmprüfung aufgrund des Kinogesetzes nicht zugelassen waren, auch nicht im Fernsehen ausgestrahlt werden durften. Wenn eine Rundfunkorganisation eine Sendung für Personen unter 18 Jahren ungeeignet fand, dann durfte sie eine solche Sendung nicht vor 21 Uhr ausstrahlen. Außerdem musste in den Programmzeitschriften und auf dem Bildschirm angegeben werden, dass dieser Film auf Grund eines Urteils im Rahmen der Filmzensur für Jugendliche unter 18 Jahren verboten war. Von den Filmen, die von der zentralen Filmprüfstelle untersucht wurden, musste das Prüfungsergebnis bekannt gegeben werden.

In den unruhigen 70er Jahren gaben einzelne Fernsehsendungen Anlass für eine Anfrage der Zweiten Kammer beim Minister. Unter anderem dadurch kamen Stimmen auf, dass der Rundfunk nicht anders als die Presse behandelt werden solle. Auch wurde als Argument angeführt, dass eine repressive Rundfunkkontrolle durch die politische Überzeugung des Ministers durchgeführt werden könnte statt Rechtsauffassungen eines unabhängigen Richters zu Grunde zu legen.

Eine andere Erwägung war, dass der Minister, politisch gebunden wie er war, nicht die Rolle des Strafrichters spielen sollte. Er durfte nur dann Maßregeln ergreifen, wenn die strafrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft waren. Erst nachdem ein unabhängiger Richter festgestellt hatte, dass bei der Anwendung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung Normen übertreten wurden, sollte der Staat – wenn er dazu eine Veranlassung sah – beschließen können, wozu der unabhängige Richter nicht befugt war: nämlich einen Sendeberechtigten für eine bestimmte Zeit von der Programmausstrahlung auszuschließen. Nicht so sehr aus prinzipiellen Gründen, sondern wegen pragmatischer, politischer Erwägungen wollten die für Rundfunkangelegenheiten zuständigen Minister auf repressive Kontrolle verzichten. Sie hielten nur wenig davon, in der Zweiten Kammer für das zur Verantwortung gezogen zu werden, was im Fernsehen zu sehen war und Verärgerung bei einem Abgeordneten hervorgerufen hatte. 1975 starteten zwei Mitglieder der Zweiten Kammer einen Versuch, die ministerielle Bestimmung zur Anwendung von Artikel 10, Absatz 2, zu kippen. Sie besagte, dass Ausstrahlungen von Radio und Fernsehen nichts beinhalten dürfen, was Gefahr für die staatliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten birgt. Ihr Entwurf erlitt mehr oder weniger unbeabsichtigt Schiffbruch, weil die Zweite Kammer einen Änderungsantrag annahm, der den betreffenden Abgeordneten nicht wünschenswert erschien.

3.2 Abschaffung der repressiven Rundfunkaufsicht

Bei der Änderung des Rundfunkgesetzes 1978 wurde die repressive Aufsicht zwar gestrichen, aber diese Änderung trat nicht in Kraft. Die Bestimmung des Artikels 10, Absatz 2, des Rundfunkgesetzes, dass Sendungen von Radio und Fernsehen nichts beinhalten dürfen, was Gefahr für die staatliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten birgt, verschwand definitiv erst bei Inkrafttreten des (neuen) Mediengesetzes (1987) Anfang 1988. Dasselbe gilt für die Bestimmung des Artikels 12 des Rundfunkgesetzes, dass die staatliche Rundfunkkontrolle repressiv ist. Die Bestimmung von Artikel 61 des Rundfunkgesetzes blieb ausschließlich für den Fall in Kraft, dass ein Sendeberechtigter eine Vorschrift des Rundfunkgesetzes und später des Mediengesetzes oder eine seiner Ausführung dienende Vorschrift verletzt hatte. Als am 1. Juli 1977 das Gesetz über Filmvorführungen in Kraft trat, erfolgte eine Anpassung des Artikels 12 des Rundfunkgesetzes. Der Zeitraum, in dem bestimmte Fernsehprogramme anfangen durften, wurde auch verändert. Aufgrund von Artikel 53 des Mediengesetzes waren die Sendeberechtigten gehalten, bei bestimmten Programmen Rücksicht auf den Zeitrahmen zu nehmen. Mit Ausnahme von Kinofilmen wurde es den Rundfunkvereinen überlassen, ob sie eine Sendung für Personen unter 12 oder 16 Jahren geeignet fanden. Kinofilme, die von der Filmprüfung bewertet worden waren, durften je nach Ergebnis nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich entweder 20 oder 21 Uhr, ausgestrahlt werden. Das Ergebnis der Prüfung sowie eine eventuelle Altersbeschränkung musste unmittelbar vor Beginn der Ausstrahlung auf dem Fernsehbildschirm eingeblendet werden. Eine gesprochene Mitteilung wie ‚Die folgende Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet‘ gab es in den Niederlanden nie – und gibt es noch immer nicht, obwohl diese Ergänzung im heutigen System der freiwilligen Selbstkontrolle der

Sendeberechtigten zu wünschen und einfach zu verwirklichen wäre.

Der Zeitpunkt 21 Uhr wurde zum 1. Januar 1998 auf 22 Uhr verschoben, nicht nur, weil die 12 bis 16 Jahre alten Jugendlichen später ins Bett gehen, sondern auch, weil die Eltern immer öfter auf das Ausstrahlen bestimmter Filme zu einem ihres Erachtens zu frühen Zeitpunkt am Abend reagierten.

Die Bestimmungen des Artikels 53 des Mediengesetzes über die Anfangszeit einer bestimmten Fernsehsendung wurden vor allem von den kommerziellen Fernsehsendern nicht so ernst genommen, ergaben die Untersuchungsergebnisse des Kommissariats für die Medien (.Commissariaat voor de Media'), der Medienaufsichtsbehörde also. Erforscht wurde, wie die niederländischen Rundfunksender ihre eigene Verantwortung für die Ausstrahlung von möglicherweise für jugendliche Zuschauer schädlichen Bildern sahen. Das Kommissariat ist seitdem strenger gegen Übertretungen (siehe www.mediamonitor.nl) vorgegangen. Der Artikel 133 des Mediengesetzes überträgt die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften des Mediengesetzes und des Medienbeschlusses durch die Sendeberechtigten seit 1988 an das genannte Kommissariat. Im zweiten Absatz des Artikels 133 des Mediengesetzes wird jedoch unmittelbar hinzugefügt: ‚Das Kommissariat übt keine vorhergehende Kontrolle des Inhaltes einer Sendung aus.‘

Die Bestimmung von Artikel 133, 2. Absatz, des Mediengesetzes stimmt überein mit dem zweiten Absatz des Artikels 7 des Grundgesetzes. Hierin steht nämlich seit der kompletten Grundgesetzüberarbeitung von 1983, dass sich der Staat der vorherigen Zensur von Rundfunkprogrammen enthalten muss. Mit diesem Zensurverbot galt für den Rundfunk grundgesetzlich die freie Meinungsäußerung. (De Meij, 1989, S. 152 und 154-167)

Der Schutz des gedruckten Wortes wurde 1983 auf alle Medien ausgedehnt, aber dabei wurden drei Bereiche voneinander unterschieden: Den am weitesten gehen-

den Schutz genießen noch immer die Printmedien (Artikel 7, Absatz 1 des Grundgesetzes). Der zweite Absatz von Artikel 7 des Grundgesetzes beinhaltet, dass vorherige Kontrolle des Rundfunks durch den Staat nicht erlaubt ist, aber dass per oder kraft Gesetz schon eine repressive Kontrolle bestehen kann. Das Mediengesetz sieht seit 1988 vor, dass das Kommissariat für die Medien als selbstständiges Verwaltungsorgan Regeln für den Rundfunk aufstellt und Kontrollaufgaben übernimmt. Schließlich wird im dritten Absatz des Artikels 7 des Grundgesetzes eine Ordnung für andere Meinungsäußerungen als das gedruckte Wort und den Rundfunk aufgestellt. Hierbei geht es beispielsweise um Video, Computerspiele, Internetanwendungen und dergleichen. Für diese ‚Restgruppe‘ gilt gleichermaßen, dass vorherige Kontrolle des *Inhalts* der Äußerungen durch den Staat nicht erlaubt ist. Aber: Andere Aspekte der Äußerung im Rahmen von Zeit, Ort und Weise, in der ein Medium benutzt wird, können einer vorherigen Kontrolle unterzogen werden. Repressive Kontrolle der Medien dieser Restgruppe ist ausschließlich aufgrund eines Gesetzes in formellem Sinn möglich (wobei die Volksvertretung eine wichtige Rolle spielt). Da 1983 das Gesetz über Filmvorführungen noch in Kraft war und mit dem Grundgesetz in Einklang stehen musste, kennt Artikel 7, Absatz 3 des Grundgesetzes eine Ausschlussklausel für Filmvorführungen, die für Jugendliche unter 16 Jahren zugänglich sind. (Schiphof, 2003, S. 328)

3.3 Der Staat in der Rolle des Sittenwärters

Die industrielle Revolution wird meist als Transformationsprozess der Gesellschaft bezeichnet, worin die industrielle Produktion und Organisation auf systematische und beschleunigte Weise einhergeht mit dem demographischen und ökonomischen Wachstum, das dadurch generiert wird. Über Mentalitätsveränderungen, die mit dem Industrialisierungs- und Modernisierungsprozess verbunden waren, darf man nicht hinwegsehen. Das Aufkommen der populären Presse

beispielsweise führte zu neuen Formen im Journalismus, wie der Berichterstattung über Verbrechen. Die kulturelle Elite, zu denen Sozialwissenschaftler *avant-la-lettre* gehörten, zeigte sich besorgt über sensationelle Veröffentlichungen von Polizeiberichterstattern, denn sie befürchteten, dass Menschen dadurch zu kriminellm Verhalten angestiftet werden könnten.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts konnte der Staat nicht länger dem Aufruf der beunruhigten Gesellschaftswächter widerstehen, der Sittenverwilderung durch Prostitution und Pornographie Einhalt zu gebieten. Die Niederlande standen damals unter Führung einer Regierungskoalition, in der Christen ihren Einfluss immer stärker geltend machen konnten. Die Sittlichkeitsgesetzgebung von 1911 hatte zum Ziel, dem Verkommen der Sitten entgegenzuwirken. Während des *fin-de-siècle* waren in den großen Städten Formen von Kabarett, Vaudeville und Variété-Theater zu einer Blüte gekommen, die christliche und konservativ-liberale Politiker mit Sorge erfüllten. Im städtischen Nachtleben, aber bald auch bei den auf den Dörfern veranstalteten Jahrmärkten und Kirmessen konnte das Publikum ab 1896 das neue Medium Film kennen lernen. Als sich der Kinobesuch nach dem Ersten Weltkrieg auch in Kreisen des bürgerlichen Mittelstandes zu einer beliebten Form der Freizeitgestaltung entwickelte, verblasste die Erinnerung an den Film als Volksbelustigung auf der Kirmes und als Bestandteil eines Variétéprogramms. Erst mit dem Bau schöner Filmtheater und dem Aufkommen des Tonfilms Ende der 1920er Jahre wurde der Film auch für das ‚wählerische‘ Bürgertum salonfähig. (Hemels, 2002) Filme mit Liebesszenen, homosexuellen Beziehungen oder Prostituiertenbesuch sowie Gangster- und Horrorfilme wurden jedoch auf calvinistische Art und Weise zensiert.

Nach dem Zweiten Weltkrieg richtete sich die Aufmerksamkeit besorgter Erzieher erst auf den amerikanischen Comic, dann auf Fernsehen, Rock'n Roll-

Musik und abstrakte Kunst in den 1950er Jahren, Videokassetten mit Sex und Gewalt in den 1980er Jahren sowie bestimmte Videos, Videoclips und Computerspiele in den 1990er Jahren.

Veränderungen im Erleben der sozialen Wirklichkeit werden schon länger als ein Jahrhundert vor allem mit dem Angebot audiovisueller Massenmedien in Verbindung gebracht. Die Weise, auf die diese Medien einen Beitrag zur Schaffung einer symbolischen Umgebung leisten, wird der Entstehung einer ‚Medienwirklichkeit‘ entgegen wirken. Viel Mord und Totschlag auf dem Bildschirm und in der Zeitung weckt bei Vielsehern und -lesern sensationslüsterner Berichte Angstgefühle. Seit den 1970er Jahren richtete sich unter dem Einfluss der zweiten feministischen Welle auch Aufmerksamkeit darauf, wie Frauen als Opfer sexueller Gewalt und gewalttätigen Verhaltens gezeigt wurden. Bei der Diskussion über die Liberalisierung der Pornographie spielte diese Erwägung derzeit in den Niederlanden eine Rolle. Als Folge gesellschaftlicher Veränderungen und der starken Individualisierungstendenz herrschte in den 1970er, 1980er und 1990er Jahren Unsicherheit über die Rolle des Staates als ‚Sittenwächter‘. Zensur als Form der präventiven Kontrolle der Medieninhalte wurde immer mehr als Bevormundung angesehen. Als überhaupt über eine Kontrolle der Medienbotschaften nachgedacht wurde, bevorzugte man ein System der freiwilligen Selbstkontrolle mit der Möglichkeit für jeden Bürger, sich auf einen unabhängigen Richter zu berufen, wenn er eine bestimmte Medienäußerung im Widerspruch zum Gesetz sah. Der erste Versuch für mehr Transparenz im audiovisuellen Sektor betraf die Videobranche in den 1990er Jahren. Das schnelle Aufkommen von bespielten Videokassetten, die in kommerziellen Videotheken verliehen wurden, führte 1985 in der Zweiten Kammer zu Unmut darüber, wie leicht Gewaltszenen und deutliche Sexdarstellungen für Jugendliche zugänglich wurden.

4 Stand der wissenschaftlichen Forschung

Aufeinander folgende Kabinette haben es versäumt, sich auf Verhaltensforscher zu berufen, um aufgrund der Veränderungen im Medienangebot und besorgter Töne von Medienbeobachtern einen auf wissenschaftlichen Untersuchungen basierenden Rat zu Gewalt und expliziter Darstellung von Sexszenen zu geben. Erst am 17. Februar 2004 informierte das Kabinett Balkenende II darüber, dass eine Kommission eingerichtet werde, die das Verhältnis zwischen Gewalt in den Medien und gewalttätigem Verhalten von Jugendlichen untersuchen sollte. Kultur- und Medienstaatssekretärin Medy van der Laan stellte der Zweiten Kammer noch vor Ende des Jahres 2004 einen Bericht der Kommission in Aussicht. Die aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission ist aus Experten aus den Bereichen Bildung, Jugend, Recht und Medien zusammengesetzt. Anfang 2005 gab es jedoch noch keine Veröffentlichung des Berichts.

Dank Prof. Dr. Tom H.A. van der Voort von der Universität Leiden hat die empirische Forschung nach prosozialem und aggressivem Verhalten bei Kindern in den 1990er Jahren einen starken Impuls bekommen. Man kann sogar von der Leidener Schule sprechen. (Van Lil, 1995; Van der Voort, 1995 und 1997; Nikken, 1999; Beentjes, 2003). An der Universität von Amsterdam setzte Prof. Dr. Patti Valkenburg die Leidener Tradition fort. (Valkenburg, 2002; Valkenburg e.a., 2001 und 2002). Sie übernahm am 1. Dezember 1998 die Stiftungsprofessur für Kind und Medien, gestiftet von der Stiftung Kind und Medien, mit einer Antrittsvorlesung über *Die Entwicklung des Kindes zum Konsumenten*. Inzwischen entfaltet Valkenburg als Hochschullehrerin mit Drittmitteln und Projekten, die durch die niederländische Forschungsgemeinschaft NWO subventioniert werden, ein breites Forschungsprogramm. Kontinuierlich erscheinen Veröffentlichungen über Medien, Werbung und Kinder/Jugendliche. Außerhalb der universitären Welt hat sich Dr. Peter Nikken um die Sensibilisierung der Eltern, Erzieher und Lehrer für das Thema Kinder und Fernsehen verdient gemacht. Anfangs arbeitete er

im Auftrag der Stiftung Jugendinformation Niederlande (.Stichting Jeugdinformatie Nederland [JIN]). Diese Einrichtung fusionierte Anfang 2002 mit dem niederländischen Institut für das Gesundheitswesen und das öffentliche Wohl (.Nederlands Instituut voor Welzijn en Zorg' [NIWZ]). Als für Jugendfragen zuständige Abteilung dieses Instituts entwickelte sich das Expertisezentrum Jugend und Medien (.Expertisecentrum Jeugd & Media'). (Nikken, 2002a, 2002b, 2003 und 2004)

Inzwischen erscheinen jedes Jahr neue Studien zum Thema Medien und Gewalt. Seit 1998 wird auch das Jahrbuch einer neuen UNESCO-Einrichtung in Göteborg (Schweden), veröffentlicht: The UNESCO International Clearinghouse on Children and Violence on the Screen. (Carlsson & Von Feilitzen, 1998). Überdies widmet jedes kommunikationswissenschaftliche Handbuch dem Thema Jugend und Gewalt im Fernsehen Aufmerksamkeit. Der Kommunikationswissenschaftler Prof. Dr. em. Denis McQuail, bis 1997 tätig an der Universität Amsterdam, fasst die Ergebnisse der jahrzehntelang in den Vereinigten Staaten betriebenen Forschung folgendermaßen zusammen: 'We know for sure that undesirable effects occur following attention to television violence, although they are generally mediated by way of other factors that may well be the „real“ or fundamental cause.' (McQuail, 2000, S. 436)

Wenn man McQuail interpretiert, kann man Folgendes aus zahlreichen Veröffentlichungen schlussfolgern: Im Vergleich zu anderen Umgebungsfaktoren ist der Stimulus, der ausgeht von – in diesem Fall Fernsehen – nur einer und nicht der ausschlaggebende. Basierend auf Inhaltsanalysen von Fernsehprogrammen stellten Forscher in den letzten Jahrzehnten immer häufiger fest, dass sich Gewaltanwendung lohne, dass Gewalt die beste Art und Weise sei, um seinen Willen durchzusetzen oder einen Konflikt ‚zu lösen‘ und dass Gewalt Frustrationsgefühle ausgleiche. Kurzum:

Fernsehprogramme vermitteln hauptsächlich das Bild von Gewalt als attraktivem Rollenmodell. Welchen Einfluss Pornographie auf Jugendliche und Erwachsene hat, ist in der wissenschaftlichen Forschung noch unklar. Überwiegen mimetische - im Sinne von nachahmend - Verhaltenseffekte oder führt das Betrachten von Pornographie zur Katharsis, das heißt, zu einer Ersatzbefriedigung? Jedenfalls gilt, dass die handelnde Person selbst mit ihrer sozialen Intelligenz und ihrer individuellen Sozialisation in starkem Maße die Wirkung von Gewalt und Pornographie beeinflusst. Außerdem wird immer wieder auf den soziokulturellen Kontext verwiesen, der zu großen Unterschieden zwischen beispielsweise Europa und den Vereinigten Staaten führt. Eine zusammenfassende Studie über die Auswirkungen des Fernsehens auf Kinder in den USA hat als Eröffnungssatz: ‚Americans live in a violent society.‘ (Wartella e.a., 2002, S. 399)

Die Globalisierung, die sich unter anderem beim Austausch von Medienprodukten zwischen verschiedenen Kulturkreisen sowie dem Internet mit seinen grenzüberschreitenden Möglichkeiten zeigt, trägt viel zum Homogenisierungsprozess bei. In Europa ist das Waffenverbot fast ausnahmslos üblich; die amerikanischen Bürger jedoch mögen nicht auf Waffenbesitz verzichten. Allerdings zeigte sich, dass ein Jugendlicher in den Niederlanden trotz der strengen Waffengesetze inzwischen auch in der Lage ist, eine Pistole zu erwerben und damit einen Lehrer zu erschießen, wie es am 12. Januar 2004 in Den Haag geschah.

4.1 Auswirkungen der Fernsehgewalt in Stichworten

In Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen im Fernsehen werden aufgrund diverser Untersuchungen verschiedene Auswirkungen auf das Verhalten unterschieden. Sie kommen über unterschiedliche Mechanismen zustande. (De Boer & Brennecke, 2003, S. 180-181)

Catharsis: Gewalttätiges Verhalten nimmt ab durch das Phantasieren über oder das Anschauen von aggressivem Verhalten, so dass Impulse für aggressive Verhaltensweisen keine Chance haben.

Arousal: Das Anschauen gewalttätiger Fernsehprogramme erzeugt eine Aufregung, die, wenn die Situation dazu Anlass gibt, im Folgenden in aggressives Verhalten umschlagen kann.

Disinhibition: Das Anschauen von Fernsehgewalt führt als Folge eines Enthemmungsprozesses zu Gewaltanwendung im Alltagsleben. Dadurch verzerren sich die Normen, die das soziale Leben bestimmen.

Imitation: Durch die Neigung von Menschen allgemein, sich andere als Vorbild zu nehmen (zu imitieren), können vor allem Kinder durch das regelmäßige Anschauen von Gewaltdarstellungen im Fernsehen aggressives Verhalten als angemessene und akzeptierte Reaktion auf Konfliktsituationen ansehen.

Desensitisation: Vielfältige Konfrontation mit Gewalt im Fernsehen führt zu einer zunehmenden Abstumpfung gegenüber Gewalt im Fernsehen und im täglichen Leben.

Die letzte Auswirkung hat, abgesehen vom verhaltenswissenschaftlichen Wert, meines Erachtens auch einen ethischen Aspekt. In einer Gesellschaft wie der niederländischen, wo seit dem Mordanschlag auf den Politiker Pim Fortyn 2002 und den Filmregisseur Theo van Gogh 2004 die Wichtigkeit von Werten betont wird, sollte man den Auswirkungen von Gewaltdarstellungen, die sich mit den Begriffen Gewöhnung und Abstumpfung umschreiben lassen, Aufmerksamkeit schenken.

Die verhaltenswissenschaftliche Strömung bei der Erforschung des Einflusses von Fernsehen auf Kindern basiert darauf, dass der Einfluss des Fernsehens von einem Komplex intervenierender Variablen abhängig ist, wozu unter anderem die Eigenschaften des Kindes selbst gehören. (Von Feilitzen & Carlsson, 1999; Von Feilitzen & Bucht, 2001) Außerdem wird bei dieser Herangehensweise bewusst Aufmerksamkeit

auf die positiven Auswirkungen des Fernsehens und die Möglichkeit, über Fernsehprogramme Kinder beispielsweise zu sozialem Verhalten zu stimulieren, gelenkt. Innerhalb der Verhaltensforschung wird schließlich viel Wert darauf gelegt, Strategien zu entwickeln, die aus Kindern kritische Zuschauer machen. Groebel schreibt in der genannten Ausgabe von *tendenz* dazu: ‚Die Möglichkeiten der Medienkompetenz dürfen nicht überschätzt werden, aber immerhin ist sie ein Beispiel dafür, dass „weiche“ Methoden mindestens so wichtig sind wie die herkömmlichen der Kontrolle. Dies gilt international und ebenfalls für das Instrument der öffentlichen Diskussion.‘ (GroebeI, 2003, S. 33) Jahrzehntelang ist die Sesamstraße ein gleichermaßen seltenes und überzeugendes Beispiel für ein lehrreiches Fernsehprogramm, das – 1969 in den Vereinigten Staaten ins Leben gerufen – inzwischen immer noch weltweit seinen Beitrag zur Entwicklung der Kinder leistet.

4.2 Plädoyer für die Beibehaltung des Mediengesetzes

Im Herbst 2002 machte Ministerpräsident Jan Peter Balkenende (Kabinett Balkenende I) das Vorhaben bekannt, dass er mit dem nicht-kommerziellen, öffentlichen Rundfunk über den Wunsch sprechen werde, weniger Sex und Gewalt auszustrahlen. Politiker hatten sich 2001 und 2002 öffentlich für einen Verhaltenskodex ausgesprochen, an den sich der öffentliche Rundfunk halten sollte. Auf Veranlassung eines Interventionsversuchs des Premiers betonte die ehemalige Justizministerin Winnie Sorgdrager, dass das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung durch andere Grundrechte beschränkt werden könnte. (Sorgdrager, 2002) Wie weit man zum Beispiel das grundgesetzliche Verbot von Diskriminierung ausdehne, solle dann eine Frage der Interessenabwägung sein. In jedem Einzelfall solle ein Richter entscheiden. Sorgdrager verwies außerdem darauf, dass die über das ‚übliche‘, formale Gesetz hinausgehenden Beschränkungen nicht dem Artikel 10

(Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsgewinnung) des Europäischen Vertrags über Menschenrechte widersprechen dürften. Es kommt im Interesse (unter anderem) der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Gesundheit oder der guten Sitten oder zum Schutz des guten Namens eines anderen zu Einschränkungen. (De Meij, 1989/1995) Die Ausdehnung und der Umfang von Einschränkungen werden, so Sorgdrager, durch die Politik sowie die gesellschaftlichen Auffassungen bestimmt. Außerdem sollte der genannte europäische Vertrag die Möglichkeit bieten, Radio, Fernsehen, Rundfunk und Kino einem Lizenzsystem zu unterwerfen. Ob eine bestimmte Beschränkung dem Europäischen Vertrag widerspricht ist – letztendlich – Sache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg. ‚Richtschnur dafür ist die moralische Abwägung, ob der Schutz dieses Belangs die Beschränkung rechtfertigt. Dabei wird sicherlich die Frage nach der Domäne, für die dieses Grundrecht festgelegt ist, aufkommen. Das ist bestimmt zunächst nicht die Ausstrahlung von Unterhaltungsprogrammen mit Sex und Gewalt,‘ so Sorgdrager, die sich dafür ausspricht, zwischen ‚seriösem‘ Journalismus für Fernsehsendungen auf der einen und ‚Boulevardjournalismus‘ für Vergnügungsprogramme wie Sendungen mit Sex und Gewalt auf der anderen Seite zu unterscheiden. Dieser Gedanke ist bislang kaum Allgemeingut bei Programm-machern, Juristen und Politikern. Außerdem geht es bei den umstrittenen Sendungen mit Sex und Gewalt hauptsächlich um die Ausstrahlung von Filmen und Videos, die häufig im Ausland produziert wurden. Die Äußerung der Ex-Ministerin hat in politischen Kreisen keine Reaktionen hervorgerufen. Auch aus anderen Interventionen wird deutlich, dass das politische Den Haag vorläufig die Herangehensweise von Premier Balkenende bevorzugt: von Zeit zu Zeit in Hil-versum, wo der öffentliche Rundfunk ansässig ist, ein eindringliches Gespräch mit den für die Programmierung verantwortlichen Rundfunkmanagern zu führen. Zu dieser Strategie passt auch die Gewohnheit von

Volksvertretern, sich auf den gesunden Menschenverstand der Programmacher zu berufen. Für Sorgdrager ist die Frage nicht, ob Beschränkungen gemacht werden können, sondern, ob es den politischen Willen und die gesellschaftliche Akzeptanz dafür gibt. Sie entscheidet sich für das neue und effektivere Nutzen des juristischen Instrumentariums von Gesetz und Regelgebung, vor allem beim Abwägen der Interessen von Freiheit der Meinungsäußerung gegenüber der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten. Ihr Augenmerk ist primär der Schutz der Öffentlichkeit, auch wenn der öffentliche Rundfunk und die kommerzielle Medienindustrie dafür einen Schritt zurück machen müssen.

4.3 Europäische Gesetzgebung und das Mediengesetz

In der so genannten „Fernsehrichtlinie“ 97/36 EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 30. Juni 1997 wurden Regeln zum Schutz der minderjährigen Fernsehzuschauer aufgestellt. Im selben Jahr bot das niederländische Kabinett Kok II der Zweiten Kammer eine Dokumentation mit dem vielsagenden Titel *Nicht für alle Altersgruppen. Audiovisuelle Medien und der Schutz von Jugendlichen* an. Darin wurde ein landesweiter Stützpunkt für die Selbstregulierung von (beinahe der ganzen) audiovisuellen Branche vorgeschlagen. Professionelle Erzieher und Eltern sollten über Risiken, die von bestimmten audiovisuellen Produktionen für Kinder ausgehen können, informiert werden. Als Kriterium wurde ‚eventuell schädlicher Einfluss‘ genannt. Die Verantwortung für das Vermeiden des schädlichen Einflusses wurde nicht ausschließlich den (Anbietern von) audiovisuellen Medien zugeschrieben. Ausdrücklich wurden auch die Eltern und professionellen Erzieher auf ihre Verantwortung hingewiesen. Durch die Entwicklung eines Klassifizierungssystems sollten die Medienproduzenten, so war der Gedanke des Kabinetts, damit auf Basis privatrechtlicher Regelungen

anfangen können. Der Staat erklärte sich bereit, Subventionen für die Entwicklung eines brauchbaren Beurteilungsinstrumentariums und für einen Stützpunkt, der die Aktivitäten in der Ausführungsphase koordinieren würde, zu vergeben.

Unter Berücksichtigung der internationalen Gesetzgebung und des niederländischen Grundgesetzes kam ziemlich schnell ein Gesetzentwurf zustande. Er mündete im Gesetz vom 14. Dezember 2000 zur Änderung des Mediengesetzes und des Strafgesetzbuches sowie in der Rücknahme des Gesetzes über Filmvorführungen. Mit diesem Gesetz wurde sehr kurzfristig die freiwillige Filmprüfung abgeschafft. Außerdem wurde der Artikel 240a des Strafgesetzbuches verschärft. Strafbar ist aufgrund dieses Gesetzesartikels ‚das Verbreiten, Zeigen oder Anbieten einer Darstellung, eines Gegenstandes oder Informationsträgers, der eine Abbildung beinhaltet, deren Zeigen für Personen unter 16 Jahren schädlich ist.‘ Die maximale Strafe stieg von 2250 auf 11.250 Euro. Die Gefängnishöchststrafe wurde von zwei Monaten auf ein Jahr angehoben. Diese Bestimmung gilt nicht für Rundfunk oder Internet, weil in diesen beiden Fällen nicht von einem direkten Kontakt zwischen dem Anbieter und dem Empfänger gesprochen werden kann. Schließlich wurde durch das genannte Gesetz vom 14. Dezember 2000 der Artikel 53 des Mediengesetzes durch zwei Artikel, nämlich 52d und 53, ersetzt, um der Europäischen Fernsehrichtlinie zu entsprechen.

4.4 Die zwei Artikel im geänderten Mediengesetz

Artikel 52d, Absatz 1, des geänderten Mediengesetzes verbietet den sendeberechtigten Einrichtungen Fernsehprogramme auszustrahlen, ‚die der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Personen unter 16 Jahren ernsthaften Schaden zufügen könnten‘, wenn sie an die vom Minister anzuerkennende Organisation angeschlossen sind, die aufgrund von Artikel 53 mit den Regeln zur Klassifizierung von Programmen

etc. ausgestattet ist. Kurzum: das zu gründende Institut für Selbstregulierung.

Im ersten Absatz des Artikels 52d des Mediengesetzes ist die Rede von ‚ernsthaftem Schaden‘, im zweiten Absatz von ‚Schaden‘, den ein Fernsehprogramm Personen unter 16 Jahren zufügen kann. Im ersten Fall gilt ein totales Verbot für das Ausstrahlen, was vom Kommissariat für die Medien überwacht wird. Im zweiten Fall ist die Ausstrahlung nur erlaubt, wenn der Rundfunkverein dem vom für Rundfunk verantwortlichen Minister anerkannten Institut für Selbstregulierung angeschlossen ist. Dieses übt dann die Kontrollfunktion aus. Sollte der Sendeberechtigte nicht zu der genannten Organisation für Selbstregulierung gehören, was theoretisch möglich, aber praktisch schwer vorstellbar ist, dann fällt er unter die allgemeine Kontrolle des Kommissariats für die Medien. Die Unterscheidung zwischen ‚ernsthaftem Schaden‘ und ‚Schaden‘ basiert auf dem Artikel 22 der Richtlinien des Europarates vom 3. Oktober 1989, der ‚die Koordination bestimmter gesetzlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen in den Mitgliedsstaaten bei der Ausübung von Fernseh- und Rundfunkaktivitäten‘ betrifft und in die oben bereits angeführte Richtlinie 97/36 vom Europäischen Parlament und dem Rat vom 30. Juni 1997 geändert wurde.

In Artikel 53 steht, dass der Minister eine Organisation anerkennen kann, die den Regelungen zur Klassifizierung und Ausstrahlung von Fernsehprogrammen sowie der Kontrolle entspricht, wie sie im Artikel 52d, zweiter Absatz, bezeichnet werden. Die Regelungen müssen sich auf jeden Fall beziehen auf:

- die Klassifizierungskriterien der Programme;
- die Ausstrahlungszeiten;
- die Weise, in der Ausstrahlungen mit Symbolen oder Warnungen versehen werden.

In Zusammenhang mit den Klassifizierungskriterien von Sendungen wird gefordert, dass sie sich in jedem Fall auf das Maß beziehen müssen, in dem:

- Angst erzeugt wird;
- brutalisierende Gewalt gezeigt oder gerechtfertigt wird;
- Drogenkonsum als attraktiv dargestellt oder verherrlicht wird;
- die Rede von Pornographie ist;
- aus anderen Gründen nach allgemeiner gültiger Auffassung Darstellungen nicht zur Vorführung an Personen unter 16 Jahren geeignet sind.

Im zweiten und dritten Abschnitt des Artikels 53 des Mediengesetzes werden Bedingungen genannt, die die vom Minister anzuerkennende Klassifizierungs- und Aufsichtsorganisation erfüllen muss. Nachdrücklich gefordert wird die Unabhängigkeit der Kontrollinstanz sowie eine entsprechende finanzielle Ausstattung, die es ermöglicht, dass die Arbeiten angemessen ausgeführt werden können. Außerdem ist die Garantie einer ‚ausreichenden Betroffenheit der Interessengruppen, zu denen auf jeden Fall Vertreter der Konsumenten, Einrichtungen, die über Sendezeit verfügen, Wissenschaftler aus dem Bereich der audiovisuellen Medien und Produzenten audiovisueller Medien gehören‘, erforderlich.

Die Organisation, die 1999 aufgrund von Artikel 53 ins Leben gerufen wurde, um die Selbstregulierung innerhalb des gesetzlichen Rahmens des Mediengesetzes durchzuführen, ist das niederländische Institut für die Klassifizierung audiovisueller Medien (‚Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media‘ [NICAM]). Um dieses Institut geht es, ebenso wie um das von ihm entwickelte Klassifizierungssystem *Kijkwijzer*, im zweiten Teils dieser Veröffentlichung.



5 Die öffentliche Debatte über das Medienangebot

Die politische Entscheidung Ende der 1990er Jahre für die ‚konditionierte Selbstregulierung‘, das heißt: Selbstregulierung mit Aufrechterhaltung eines ergänzenden Gesetzesrahmens für Fernsehen, bedeutete sowohl für den audiovisuellen Sektor als auch für die Zuschauer einen Neuanfang. Eine Enttäuschung war jedoch, dass sich die gesamte Video/DVD-Branche nur zögernd zur Kooperation auf freiwilliger Basis bereit zeigte. Wegen des großen Medieninteresses für audiovisuelle Produktionen, das Fragen bezüglich der Eignung für Jugendliche hervorrief, blieb die Politik jedoch aktiv. Mit einem Blick auf einen ‚ethischen reveil‘ rief beispielsweise der ehemalige Fraktionsvorsitzende der Christdemokraten, Jaap de Hoop Scheffer, im Jahr 2000 in der Zweiten Kammer dazu auf, Fernsehprogramme im voraus auf bestimmte Normen und Werte zu untersuchen. Programme mit Sex und Gewalt wollte er codieren. Der heutige Generalsekretär der NATO war zu diesem Zeitpunkt zwar ein Rufer in der Wüste, die Medien widmeten dem Thema dennoch große Aufmerksamkeit. Statt eines Verbots bestimmter Programminhalte wurde der Einsatz von Decodern oder Filtern vorgeschlagen. Die kommerziellen Fernsehsender RTL4 und RTL5 der RTL/Holland Media Groep (ein Bestandteil der RTL Group in Luxemburg) betrachteten sich formell als Luxemburger Stationen, obwohl das in den Niederlanden abgestritten wurde. Ausländische Sender fallen zwar nicht unter die Kontrolle des Kommissariats für die Medien in den Niederlanden. Sie müssen sich jedoch an die Europäische Richtlinie ‚Fernsehen ohne Grenzen‘ halten, so dass auch RTL4 und RTL5 unter anderem Rücksicht auf den Jugendschutz nehmen müssen. Diese Sender, und der dritte RTL/HMG-Sender Yorin, arbeiten deshalb vorbehaltlos an dem im Folgenden vorgestellten System der Selbstregulierung mit, das seit 22. Februar 2001 in Kraft ist.

5.1 Fernsehverhalten der Niederländer

2003 saßen die Niederländer durchschnittlich drei

Stunden und sieben Minuten täglich vor dem Fernseher. Das sind neun Minuten mehr als 2002, als die Fernsehzeit 178 Minuten betrug. Der durchschnittliche Fernsehkonsum verzeichnet eine steigende Tendenz, außer bei den 20- bis 34-jährigen. In dieser Gruppe blieb die Fernsehnutzungsdauer stabil. Jugendliche zwischen 13 und 19 Jahren, bei denen die Nutzungsdauer 2002 gleich blieb, guckten 2003 wieder mehr. Am meisten sehen Menschen über 50 Jahren mit 233 Minuten pro Tag fern. Diese Zahlen stammen von der Stiftung Zuschauerforschung (‚Stichting Kijk Onderzoek‘ [SKO]). In der SKO arbeiten Rundfunkanstalten, Werbetreibende und -agenturen zusammen, um dadurch genaue Reichweiten- und Bewertungszahlen zu erhalten.

Der nicht-kommerzielle, öffentliche Rundfunk sah den Marktanteil seiner drei Fernsehsender Nederland 1, 2 und 3 – über den ganzen Tag gemessen – von 35,9 Prozent im Jahr 2002 auf 34,4 Prozent 2003 sinken. Dieser Rückgang ist auf den Sender Nederland 2 zurückzuführen, der Zuschauer an kommerzielle Sender verlor. Bei den Sendern RTL4, RTL5 und Yorin der RTL/Holland Media Groep stieg der Marktanteil von 25,3 Prozent im Jahr 2002 auf 26,2 Prozent 2003. Die andere große kommerzielle Fernsehunternehmung in den Niederlanden, SBS Nederland, mit den Sendern SBS6, Net5 und V8 (Veronica/Fox Kids) erreichte einen steigenden Marktanteil von 16,3 Prozent 2002 auf 16,8 Prozent im Jahr 2003.

5.2 ‚Die Großindustrie der audiovisuellen Medien‘

‚Die audiovisuellen Medien haben eine bestimmte Macht, üben einen bestimmten Einfluss aus, das Gezeigte nachzuahmen, aber niemand weiß genau, wie groß dieser Einfluss ist und bei wem er wie wirkt. Es ist noch komplizierter. Die Medien sind keine aus sich selbst heraus entstandene Übermacht. Sie sind auch ein Produkt ihrer Zeit, einer bestimmten Phase innerhalb der Entwicklung einer Kultur. Es geht

umgekehrt. Wird das Zeitalter von Grobheit und Gewalttätigkeit gekennzeichnet, dann verleihen die audiovisuellen Medien dem unwiderruflich Ausdruck. Mit dieser Analyse mischte sich H.J.A. (Henk) Hofland, der im Jahre 2000 in den Niederlanden zum Journalisten des 20. Jahrhunderts gewählt wurde, in die Debatte über die Frage ein, ob Gewalt im Kino oder im Fernsehen einen Einfluss auf den Zustand des öffentlichen Lebens hat. Obwohl Hofland ein Meister des Relativierens ist, ist er sich in seinem Blick auf die ‚Großindustrie der audiovisuellen Medien und auch mancher Printmedien‘, die die Toleranz der 60er Jahre zum eigenen Nutzen anektiert und interpretiert haben, sicher. ‚Grobheit und Gewalt sind Grundstoffe der weltweiten Unterhaltungsbranche,‘ so Hofland. Er ergänzt, dass diese Branche absolut keine Botschaft an die niederländische Selbstregulierung oder die Zweite Kammer hat. (Hofland, 2004) In den Niederlanden erreichte die Diskussion über Fernsehgewalt, gewalttätige Filme auf DVD und im Fernsehen sowie brutale Computerspiele für Jugendliche einen Höhepunkt, nachdem ein Schüler in Den Haag am 12. Januar 2004 seinen Lehrer erschossen hatte. Wie tragisch der Anlass auch sein mag, der Vorfall verstärkte die Aufmerksamkeit auf Trägermedien und Internetangebote (Telemedien) mit gewalttätigem Inhalt. Außerdem wurde thematisiert, wie sehr das Gebiet der Medienerziehung im Sinne des Entwickelns von Medienkompetenzen vernachlässigt wurde.

5.3 Gefahr der Blickverengung durch Fernsehen

Die Pädagogin Wilna Meijer verlangt Aufmerksamkeit für den Zusammenhang zwischen der sozialen Schicht, den Erfolgchancen bei der Erziehung zum selektiven Fernsehkonsum und dem Gespräch der Eltern mit ihren Kindern über das, was sie im Fernsehen gesehen haben. Sie stellt fest, dass dieser Ansatz zum typischen Erziehungsstil der Mittelschicht passt und auch von dort stammt. Beim soziokulturell und wirtschaftlich schlechter gestellten Teil der Bevölke-

rung, der in der Diskussion über die Gewalt in der Gesellschaft die meisten Sorgen weckt, ist ein Plädoyer für das Erlernen eines kritischen Umgangs mit der Fernsehkultur nicht effektiv. (Meijer, 2003) Diese Erwägung enthält eine Warnung, unsere Medienkultur nicht von der gesellschaftlichen Einbettung in Unterricht, Jugendfürsorge, Gesellschaftsstruktur und so weiter loszulösen.

Wenn eine breitere Herangehensweise erwünscht oder nötig ist, dann wird der Staat bei der Organisation des gesellschaftlichen Mittelfeldes (*civil society*) auch den Mut haben müssen, sich dafür zu entscheiden und zu bezahlen. Dadurch, dass der Blick erweitert wird und wir nicht blind auf den Einfluss von Fernsehbildern und anderen visuellen Reizen auf das Verhalten des individuellen Kindes oder Jugendlichen starren, rückt die Jugendkultur der *peer group* ins Bild. Dass gerade Gleichaltrige einander in diesem jungen Alter stark beeinflussen, droht in der Debatte über Gewalt in der Gesellschaft in den Hintergrund zu geraten. Um die Ursachen von Brutalität und Quälereien in der Schule herauszufinden, darf man nicht blind sein für das, was Schüler in ihrer Freizeit an Medienverhalten zeigen. Und um physische, psychische und sexuelle Gewalt zu verhindern, müssen scheinbar auch andere Bedingungen erfüllt werden als bloß einen Kreuzzug gegen das Konglomerat der audiovisuellen Medienindustrie zu führen. Bob van der Meer zählte in einem Zeitungsartikel neun Bedingungen auf, als das Thema Anfang 2004 wieder für Schlagzeilen sorgte. (Van der Meer, 2004)

Der Publizist H.J. Schoo wies auf den Autoritätsverlust der Eltern hin, der auf gespanntem Fuß steht mit dem *rat race*, in das Kinder in der nicht-direktiven Atmosphäre des Unterrichts verwickelt sind, während sie doch vorbereitet werden müssen auf die Meritokratie der heutigen Gesellschaft. Der dominanten, verkommerzialiserten Jugendkultur des Ausgehens, von Drogen, Gewalt(ausübung) und Sex können gerade Eltern aus der unteren Mittelschicht und den

niedrigeren Schichten wenig entgegenzusetzen. Vor allem die niedrigeren sozialen Schichten werden nach Schoos Ansicht im Bildungssystem mit seinem geschwächten Sozialisationsvermögen und im gesellschaftlichen Konkurrenzkampf unterdrückt. Eine solche Analyse zieht weitere Kreise als eine gesellschaftliche Disziplin es bewerkstelligen kann, aber sie enthält schon eine Warnung vor einseitigem Denken.

5.4 Aktion für Selbstregulierung als Alternative

Man kann sich fragen, warum das Klima Ende der 1990er Jahre und zu Beginn des dritten Jahrtausends so war, dass eine Basis für eine Initiative seitens der Regierung entstand, damit eine Jugendschutzregelung mit einer stark selbstregulierenden Struktur, die mehrere Medien betrifft, entwickelt werden konnte. Nacheinander werden Faktoren behandelt, die meines Erachtens zu einem wachsenden Bewusstsein dafür geführt haben, dass Veränderungen in der Medien- und Jugendkultur nach Handlung verlangen. Hierbei soll es nicht um die erst kurz zurückliegende Diskussion über den Gebrauch von Handys durch Jugendliche gehen, die damit im Internet surfen, Pornobilder ansehen und Glücksspiele machen können. Die zwei größten Gewinner des mobilen Telefonierens in den Niederlanden, KPN (mit den Partnern, die über das via-i-Modem Pornos anbieten) und Vodafone (mit dem Dienst Vodafone Live!) versprachen Anfang 2004 für die mobilen Inhalte Regeln aufzustellen. Von Filtern in Telefonzentralen, die an spezielle Nummern von Kinderhandys gekoppelt sind, halten KPN und Vodafone nichts, weil sie ihren Kunden die Freiheit lassen wollen, das Telefon zu benutzen, auch wenn es um Internet und Jugendliche geht.

Selbstregulierung auf dem Gebiet der Medien hat in den Niederlanden eine gewisse Tradition. Für den Journalismus besteht seit 1960 der Rat für den Journalismus als Selbstregulierungsorgan, auch wenn dieser Rat keine Sanktionen auferlegen kann. Der Rat setzt sich aus 22 Journalisten und Sachverständigen

aus der Gesellschaft zusammen. Diese Experten sind unter anderem als Richter oder Anwälte tätig. Pro Sitzung sind zwei Journalisten und zwei Sachverständige anwesend, die unter dem Vorsitz eines Vertreters der richterlichen Macht tagen. Seit 2000 besteht eine Übereinkunft, in der die Veröffentlichung von Verhandlungsergebnissen in den einschlägigen Medien geregelt wird. Wenn sich eine Redaktion weigert, diese bindenden Übereinkünfte zu unterzeichnen, dann kann eine Aussprache immerhin in der Fachzeitschrift für Journalisten, *De Journalist*, abgedruckt werden. Der Rat hat die Aufgabe, eine Berufsethik mit bestimmten Normen und *good practices* zu entwickeln, denn für die Ausübung des Journalistenberufs fehlt in den Niederlanden eine gesetzliche Grundlage: Es handelt sich um einen freien Beruf.

5.5 Reklame und Jugendschutz

Für die an Jugendliche gerichtete Rundfunkwerbung besteht eine konditionierte Selbstregulierung, die auf rechtlichen Regelungen im Mediengesetz und im Medienbeschluss basiert und vom niederländischen Reklame-Kodex (.Stichting Reclame Code') ergänzt wird. Diesen Kodex hat die Werbebranche selbst aufgestellt. Seine Einhaltung wird von der niederländischen Reklame-Kodex-Kommission (.Reclame Code Commissie') kontrolliert. Die kombinierte Herangehensweise von Regulierung und Selbstregulierung – in etwa auch als Koregulierung zu verstehen – hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche vor dem schädlichen Einfluss von Werbung im Fernsehen zu schützen. Die für Werbung vorgesehene Sendezeit ist gesetzlich beschränkt (maximal 12 Minuten pro Stunde). Diese Begrenzung gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den kommerziellen Rundfunk. Die kommerziellen Sender müssen den niederländischen Reklame-Kodex unterzeichnen.

Der Artikel 10 des niederländischen Reklame-Kodexes schreibt vor, dass Werbung in den Printmedien und als Rundfunkreklame als solche erkennbar sein

muss. Im Artikel 13, Absatz 1, steht, dass Reklamebotschaften, die sich eindeutig oder teilweise an Kinder (Minderjährige bis zu 12 Jahren) richten, in Wort, Ton oder Bild nichts enthalten dürfen, was Kinder auf irgendeine Weise fehlleitet, was die Möglichkeiten und Eigenschaften des angebotenen Produkts angeht. Fernsehwerbung darf auf Grund des Artikels 13, Absatz 2, des niederländischen Reklame-Kodexes Minderjährigen (Jugendlichen unter 18 Jahren) keinen moralischen oder physischen Schaden zufügen. Wegen des Jugendschutzes muss an Minderjährige gerichtete Fernsehwerbung auch den folgenden Kriterien genügen:

- Sie darf Minderjährige nicht zum Kauf eines bestimmten Produktes verführen, indem von ihrer Unerfahrenheit oder Gutgläubigkeit profitiert wird.
- Sie darf Minderjährige nicht geradewegs dazu verleiten, ihre Eltern oder andere dazu zu überreden, Produkte zu kaufen, für die Werbung gemacht wird.
- Sie darf nicht von dem besonderen Vertrauen profitieren, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern oder anderen haben.
- Sie darf Minderjährige nicht grundlos in gefährlichen Situationen zeigen.

Im Rahmen der Diskussionen über Jugendmarketing und Ethik hat die Stiftung Gesellschaft und Unternehmen (.Stichting Maatschappij en Onderneming') auch Aufmerksamkeit auf Fernsehwerbung und Kinder sowie auf Sponsoring in der Schule gerichtet. Dafür besteht seit 1997 eine Übereinkunft und seit 2002 eine Verschärfung dieser Vereinbarung. (Duijvestijn, e.a., 2003, S. 89-99)

Die Entwicklung vom Kind zum Konsumenten ist international zum Thema wissenschaftlicher Forschung geworden. (Jarlbro, 2001; Valkenburg & Cantor, 2002, Buijzen & Valkenburg, 2002; 2003a und 2003b). Das Ausstrahlen von an Kinder gerichteter Reklamebotschaften über die öffentlichen Sender gibt

außerdem Anlass für öffentliche Diskussionen. Vor allem in den Wochen vor dem 5. Dezember, dem Tag, an dem die Kinder in den Niederlanden vom Nikolaus Geschenke bekommen, rücken die Verführungskünste der Reklamemacher in den Mittelpunkt. Da nützt auch die Existenz und Anwendung des niederländischen Reklame-Kodexes nichts.

Im Jahre 2002 wurden Stimmen für ein Verbot von Werbung laut, die sich an Kinder unter sechs Jahren richtet. Als Reaktion auf einen Antrag von Agnes Kant, Abgeordneter der Zweiten Kammer für die Sozialistische Partei, die dafür Unterstützung aus der Kammer bekam, antwortete der für Kultur und Medien verantwortliche Staatssekretär im Kabinett Balkenende I, Cees van Leeuwen, dass er erst eine Untersuchung durchführen wolle.

Die Nachfolgerin von Van Leeuwen im Kabinett Balkenende II, Medy van der Laan, sagte Ende 2003, dass sie ein Experiment mit einem werbefreien Jugendsender, nämlich Zapp@lin, im öffentlichen Fernsehen für unverantwortlich und nicht effektiv halte. Sie berief sich unter anderem auf Forschungsergebnisse der Universität Amsterdam und der Stiftung Zuschauerforschung (.Stichting Kijkonderzoek' [SKO]). Dabei zeigte sich, dass kein überzeugender Beweis geliefert wurde, dass Fernsehen ohne Werbung besser ist für Kinder. Außerdem hat ein werbefreier Jugendsender wie Zapp@lin wenig Einfluss auf die Gesamtheit an Werbung, die Kinder täglich sehen, denn Kinder schauen auch kommerzielle Kinderprogramme und Programme für Erwachsene. Auch fürchtete Van der Laan ein Abflachen des Programmangebots, wenn auf Zapp@lin nicht für ungefähr 15 Millionen Euro pro Jahr Werbung ausgestrahlt werden kann. Allerdings strebte sie eine Verschärfung des Reklame-Kodexes an und sie sprach sich für eine Intensivierung von Information und Bildung sowohl zu Hause als auch in der Schule aus. Dadurch sollen Kinder ‚medienkritisch‘ werden, so dass sie besser zwischen Werbung und Jugendsendungen unterscheiden können.

Bereits in den letzten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts hatte sich in den Niederlanden der Kaufmann immer gegen den Pfarrer durchgesetzt, wenn es um das Thema Fernsehwerbung und Kinder ging. Bei der Reklame für Süßigkeiten erscheint allerdings eine Zahnbürste auf dem Bildschirm. In Druckerzeugnissen, die hauptsächlich von Kindern unter 14 Jahren gelesen werden, soll dieses Symbol ebenfalls bei Werbung für Süßigkeiten abgebildet werden; es wird jedoch nicht selten ‚vergessen‘. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die neue, 2004 angetretene Europäische Kommission im Rahmen der Überarbeitung der Europäischen Fernsehrichtlinie *Fernsehen ohne Grenzen* das Thema an Kinder gerichtete Fernsehwerbung erneut auf die Tagesordnung setzt.

5.6 Mehr Aufmerksamkeit für Kinderfernsehen

Das Aufkommen des kommerziellen Fernsehens in den Niederlanden – de facto seit 1989 und de jure seit 1992 – führte zu einer Erweiterung des Fernsehangebots für Kinder. Diese Programme veränderten außerdem ihren Charakter. Von Zeit zu Zeit entstand eine öffentliche Diskussion, beispielsweise über Gewalt in Zeichentrickfilmen, Jugend-Action-Serien und Jugendfilmen, die von kommerziellen Sendern ausgestrahlt wurden. Unter anderem durch die japanische Animation *Pokémon* wurde ‚Fox Kids Nederland‘ in der ersten Hälfte des Jahres 2001 Marktführer unter den Kinderfernsehkanälen.

Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren gucken am liebsten Jugendprogramme des öffentlichen Rundfunks. Diese werden seit 4. September 2000 unter dem Namen Z@ppelin gemeinsam angeboten. Im August 2003 betrug der Marktanteil von Z@ppelin auf Nederland 3 unter Zuschauern von drei bis dreizehn Jahren 17 Prozent. Das waren sieben Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Als großer Gewinner ging Fox Kids aus dem Quotenrennen: Der Marktanteil dieser kommerziellen Kinderfernsehstation stieg von 22 Prozent im Jahr 2002 auf 31 Prozent

2003. Nickelodeon, ebenfalls kommerziell, kam von 14 auf 15 Prozent. Mädchen scheinen Z@ppelin treuer zu sein als Jungen. Das zeigt sich bei der Vorliebe für Programme von Z@ppelin oder Fox Kids, der kommerziellen Station des Disney-Konzerns, die Anfang 2005 weltweit umgetauft wurde in Jetix. Ab ihrem dreizehnten Lebensjahr bleiben die Kids dem Angebot der kommerziellen Sender treu. Es zeigt sich, dass sich die Aufmerksamkeit des öffentlichen Rundfunks von Jugendlichen auf Kinder und Kleinkinder verschoben hat. Die kommerziellen Sender richten sich verstärkt an Jugendliche zwischen 13 und 19 Jahren. Zu den beliebten Jugendprogrammen des öffentlichen Rundfunks gehört das Jugendjournal. Inwieweit Fernsehnachrichten Angst bei Kindern erzeugen, wird von Forschern der Universität Amsterdam untersucht. (Walma van der Molen e.a., 2002)

Für Kleinkinder sendet die Bildungsrundfunkorganisation ‚Teleac/NOT‘ im Rahmen ihres Schulfernsehprogramms ‚School-TV‘ *Teletubbies* und *Tweenies*. Die Aller kleinsten sollen lernen, Farben und Formen voneinander zu unterscheiden und – im Fall der bastelnden Kinder in *Tweenies*, ihre Feinmotorik zu verbessern. Angesprochen werden die bewusst erziehenden Eltern, die auch Wert auf die Entwicklung von Medienkompetenz legen. Zum Fernsehprogramm ‚Meneer Logeer‘ des öffentlichen Kindersenders Z@ppelin gehört das ‚Z@ppelin Logeerboek‘. Sendung und Begleitbuch haben zum Ziel, das Lesen bei Kindern zwischen zwei und sechs Jahren zu fördern. Der kommerzielle Fernsehsender Nickelodeon begann Anfang 2004 mit dem Kinderprogramm *Nick jr.*, um das ‚spielerische Lernen‘ der Kleinkinder zu fördern. Bei der Produktion der im Ausland angekauften Sendung soll mit Pädagogen, Eltern und Schulen zusammengearbeitet werden, aber das ist schwierig zu kontrollieren.

NICAM und der Bildungssender Teleac/NOT haben 2002 gemeinsam ein multimediales Informationspaket

über den *Kijkwijzer* produziert. Es besteht aus einer Fernsehendung unter dem Motto ‚Nationaler Elternabend‘, einem Buch von Dr. Peter Nikken über *Kijkwijzer* sowie einem Paket, mit dem in Grundschulen das Thema *Kijkwijzer* bei Elternabenden zum Thema Kind und Medien besprochen werden kann.

5.7 Ärger über ‚Polderporno‘ in Fernsehendungen

Eine Erscheinung, die nicht direkt zusammenhängt mit dem Verhältnis von Kindern und Fernsehen, aber seit dem Jahr 2000 bei den Zuschauern für Unfrieden sorgt, ist die ‚sexualisierte Gesellschaft‘, in der Sex und Pornographie allgegenwärtig sind, auch im öffentlichen Bereich. Hierbei wird verwiesen auf die Existenz des so genannten ‚Polder pornos‘: gewagte Nacktprogramme niederländischer Machart. Die kommerziellen Fernsehsender eroberten sich in den 1990er Jahren einen Marktanteil, indem sie diese Programme in den späteren Sendestunden anboten. (Hemels, 2002) Ausländische Produktionen mit einem erotischen oder pornographischen Inhalt sorgen für eine Ergänzung dieses beliebten Programmgenres aus dem eigenen Land. In Videotheken waren Porno und Erotik schon seit den 1980er Jahren in Hülle und Fülle erhältlich, aber das Ausstrahlen von diesem sinnlichen audiovisuellen Material im Fernsehen ermöglichte einen noch niederschwelligeren Zugang. Immer häufiger äußerten Leserbriefschreiber in Zeitungen und Zeitschriften ihre Empörung über diese tabubrechenden kommerziellen Fernsehprogramme. Nicht selten wurden dabei die Werbetreibenden im Rahmen der umstrittenen Programme bedroht, gedroht wurde sogar mit einem Käuferstreik für die beworbenen Produkte. Die angebotenen Dienste beziehen sich hauptsächlich auf Werbung für Telefonsex.

Langsam aber sicher drohte ein Bild vom kommerziellen Fernsehen als Dümpelplatz von Platttheit und Schund um Mitternacht zu entstehen. Dass Bild und

Wirklichkeit auseinander klaffen, zeigte eine Untersuchung. Im Jahr 2002 wurden insgesamt 170 Stunden erotische Serien und Filme ausgestrahlt. Das war noch nicht einmal ein Prozent der gesamten Sendezeit und die Einschaltquoten waren oft gering. (Van der Meulen, 2003, S. 41) Sendungen ausschließlich mit Sexclips wie im Nachtprogramm von DSF in der Bundesrepublik Deutschland gab und gibt es in den Niederlanden übrigens nicht. An Blöße im Fernsehen kann man sich offensichtlich schnell gewöhnen und dadurch lässt das Interesse allmählich nach. Werbetreibende kaufen deshalb und wegen der Sorge um ihren Ruf weniger Sendezeit vor, während oder unmittelbar nach Sexsendungen.

Ende 2003 kündigten die zwei großen Player auf dem niederländischen kommerziellen Fernsehmarkt, RTL/Holland Media Groep (mit den Sendern RTL 4, RTL 5 und Yorin) sowie SBS Nederland (mit den Stationen SBS6, Net 5 und V8 (Veronica/Fox Kids), an mit ihren Nacktsendungen aufzuhören. Was noch vorrätig war, sollte in den ersten Monaten von 2004 ausgestrahlt werden. Die Versprechung wurde, mit einer Ausnahme während der Sommermonate, tatsächlich gehalten. Die kommerziellen Sender spürten in den letzten Jahren bereits starke Konkurrenz von Pornosites im Internet. Diese entwickelten sich zu einer leicht zugänglichen Alternative zu Porno im Fernsehen oder auf Video/DVD.

Ende 2003 richteten die niederländischen Zeitungen ihre Aufmerksamkeit auf Kinderporno in KaZaA, dem von Niklas Zennström und Janus Friis entwickelten Austauschprogramm. Dieses peer-to-peer-Network verbindet Computer von individuellen Usern miteinander und ermöglicht es, Musik auszutauschen, ohne Urheberrechtgebühren zu zahlen. Die Polizei bekam Klagen von KaZaA-Benutzern, die eine CD der Popband K3 downloaden wollten und Kinderporno oder Pokémon bekamen. Weltweit nimmt das niederschwellige Angebot von Kinder pornos im Internet sprunghaft zu.

6 Internet und Risiken für Jugendliche

Ein weiterer Aspekt in Bezug auf Jugendmedienschutz ist die Entwicklung des Internets in den 1990er Jahren. Gegen Ende des zwanzigsten Jahrhunderts wurde innerhalb und außerhalb der Medien immer mehr über den Wunsch nach Filtern diskutiert, um zu verhindern, dass Jugendliche gewollt oder ungewollt auf nicht für sie geeignete (Porno)Websites und gefährliche Chatrooms im Internet kommen. Die christliche Organisation von Eltern in den Niederlanden, Ouders & Co., verstand es, das Interesse der Medien auf Risiken zu lenken, die das Chatten für Kinder mit sich bringt, wenn sie dabei mit Erwachsenen, die Böses wollen, in Kontakt kommen. Eine Untersuchung der nationalen Kinderzeitung *Nationale Kinderkrant* ergab 2003, dass ein Drittel der niederländischen Kinder zwischen acht und zwölf Jahren regelmäßig im Internet belästigt wird. Nicht nur bekommen sie unaufgefordert lästige Fotos zu sehen, sondern viele Kinder kommen auch regelmäßig gegen ihren Willen mit unbekanntem Chattern in Kontakt. Anfang 2004 hat *Der Kinderkonsument* durch die Einrichtung eines Expertisezentrums, das Kinder vor ungewollten Kontakten durch das Internet schützen will, einen Anfang mit Informationskampagnen gemacht. Eltern und Kinder bekommen Tipps, wie sie sich gegen solche unerwünschten Erfahrungen im Internet wappnen können.

Anfang 2004 verbreitete das Büro MediaDefender über Medienberichte die Ergebnisse einer Studie der Safe Internet Foundation (SIF). Sie ergab, dass 90 Prozent der Niederländer Kinder vor Porno, Diskriminierung oder Gewalt im Internet abschirmen wollen. Außerdem möchten 80 Prozent Kinder vor Seiten mit eindeutigen Sex- oder Gewaltdarstellungen schützen und 70 Prozent finden, dass Inhalt mit Diskriminierungen oder technischen Anleitungen für die Herstellung von Waffen und Bomben nicht für Kinder verfügbar sein sollte. Von den Befragten wollten 45 Prozent zudem, dass Nackte und Drogen ausgefiltert werden. Als ‚schlechte‘ Internetsites wurden schließlich auch Seiten mit Tierquälerei, Okkultismus und Glücksspiel genannt. Nur 10

Prozent der Niederländer mit Kindern und einem Internetanschluss benutzen aber tatsächlich einen Filter. Als wichtigste Gründe dafür wurden genannt: Schwierigkeiten bei der Installation eines Filters, die Fingerfertigkeit der Kinder, wenn es darum geht, einen Filter zu knacken und mangelndes Wissen über die Möglichkeiten eines Filters. Gegen die Benutzung eines Filters sprachen sich nur 10 Prozent der Befragten aus. Lediglich eine kleine Gruppe von Eltern bevorzugt es, Seiten mit unerwünschtem Inhalt mit den Kindern zu besprechen, statt einen Filter zu verwenden.

Das Chatten wurde während des ersten Golfkriegs 1990 zwischen Soldaten an der Front und ihren Familien beliebt. Später schienen Menschen durch Chatten zu einer Ehe zu kommen, chatsüchtig zu werden, vom Gefühl der Einsamkeit befreit zu werden und so weiter. Gleichzeitig erschienen in den Medien Berichte über das Anlocken von Kindern durch die neue Kommunikationsmöglichkeit. Mit dem Argument, dass Kinder Gefahr laufen, in Chatrooms mit Pädophilen in Kontakt zu kommen, schloss Microsoft im Oktober 2003 in 28 Ländern, darunter auch in den Niederlanden, seine Chatkanäle. Veranlasst durch diese Maßnahme bemerkte Francisco van Jole, ein bekannter über das Internet schreibender Journalist den Niederlanden: ‚Der Grund für das Scheitern von Chatten als Kommunikationsmethode ist, dass es sehr viel Selbstbeherrschung von meist anonymen Nutzern verlangt. Die Wahlfreiheit von Nicknames beispielsweise führt zu einer Explosion der Vulgärsprache und anderer wenig erhellender Pseudonyme. Es sind die verbalen Masken in einem nie endenden digitalen Karneval. Das führt beinahe automatisch zu einer sexbeladenen, aggressiven Atmosphäre. (...) Der Beschluss von Microsoft wird nicht sofort überall Nachahmer finden, passt aber zu der breiten Tendenz von Betrieben, Regierungen aber auch Nutzern, mehr Kontrolle über das Internet zu fordern.‘ (Van Jole, 2003)

Obwohl man Groebel zustimmen muss, dass auch Filtersoftware ‚an der schierem Menge und mangelnder Standardisierung‘ scheitert, wurde unter dem Druck

der öffentlichen Meinung mit dem Platzen von Pornofiltern auf Internet Providern ein Anfang gemacht. Für Schüler gemachte Websites werden besonders gründlich beobachtet. Mit Argusaugen überwachen kritische Eltern an Kinder gerichtete kommerzielle Online-Aktivitäten. Diese gehen von Websites aus, die sich auf die Erlebniswelt von vier- bis zwölfjährigen Kindern beziehen. Dadurch bekommen Werbetreibende Zugang zu dieser begehrten Zielgruppe. Während der Münchner Medientage 2003 mit dem Thema ‚Vertrauen gewinnen – Kreativität stärken‘ diskutierten die Teilnehmer einen Vorschlag der Bertelsmann-Stiftung für einen Verhaltens-Kodex für Suchmaschinenbetreiber, dem sich bereits AOL Deutschland, MSN Deutschland und Allesklar.com angeschlossen haben. Dies sollte zu einem Gütesiegel für Suchmaschinen führen. Schließlich wird noch eine ‚Freiwillige Selbstkontrolle Suchmaschinen‘ angestrebt. Abgesehen von Suchmaschinentricks gaben Multimedia-Experten zu bedenken, dass Suchmaschinenbetreiber keine Anbieter von Inhalten seien und somit auch nicht gesetzlich (das heißt: jugendschutzkonform) für Inhalte verantwortlich gemacht werden könnten. (Bachleitner, 2003, S. 114-115)

6.1 Digitaler Unterhaltungsmarkt bei Spielen

In der ersten Novemberwoche 2003 trafen sich vierhundert Spiele-Entwickler der internationalen Spiele-Industrie und Wissenschaftler verschiedener Disziplinen zu einem Kongress in Utrecht über Spieleherstellung und ihre Wirkung auf die Anwender von Xbox, Playstation 1 und 2 oder Netzwerkspielen. Spiel und Kultur, die Welt von Tomb Raider, Everquest und Lineage, die Risiken, denen Jugendliche beim Computerspielen ausgesetzt sind, der Aufmarsch von Frauen und der weibliche Blickwinkel beim Computerspiel: Dieses und anderes stand auf der Tagesordnung und fand ein Echo in Zeitungsberichten. (Bas den Hond, 2003)

Das Aufkommen des digitalen Vergnügungsmarktes hat Einfluss auf das Bewusstsein gehabt, dass die Konfrontation der Jugendlichen mit fiktiver Gewalt in den letz-

ten Jahren zunimmt. *Games* für das Fernsehen, im PC sowie tragbare Spielcomputer wurden in den 1990er Jahren zum *booming business*. (Poole, 2000; Newman, 2004) Vor allem die Schießspiele mit Terror- und Kriegsszenarien wurden zusehends realitätsnäher. Computerspiele mit Sex und Gewalt gelten nicht immer als unschuldiges Vergnügen für Jugendliche. (Hemels, 2002, S. 24-26) In den Medien tauchen ab und zu Berichte über Fans von gewalttätigen Computerspielen (Shooters) auf, die ein Verbrechen begangen haben. So betraten am 20. April 1999 im amerikanischen Littleton zwei schwer bewaffnete Teenager eine Schule. Sie töteten zwölf Schüler und einen Lehrer und brachten sich danach selbst um. Auch bei anderen Exzessen in den USA wurde in den Medien ein Zusammenhang zwischen der Vorliebe für Spieleserien mit fiktiver Waffengewalt und Kriminalität vorausgesetzt, obwohl Wissenschaftler über den unterstellten Kausalzusammenhang nicht so sicher waren. Medienberichte führen jedoch auch in den Niederlanden öfter zu Unruhe bei den Eltern.

Die immer schwelende Diskussion flammte in den Niederlanden erneut auf, als am 26. April 2002 ein neunzehnjähriger Gymnasiast an seiner Schule in Erfurt ein Blutbad anrichtete. Computerspiele und Jugendschutz führen in Deutschland eine reichlich dissonante Beziehung. Seit dem Amoklauf von Erfurt im April 2002 steht das digitale Unterhaltungsmedium mehr denn je im Blickpunkt von Jugendschützern und Medienpädagogen, stellte der *Tagesspiegel* rund ein Jahr später fest. (Plass, 2003) Der damals neunzehnjährige Täter war laut dieser Zeitung und anderer Quellen ein begeisterter Anhänger des 3D-Shooters Counter-Strike; schnell hatten die Medien einen Sündenbock für das Massaker im Gymnasium gefunden. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in Bonn entschied sich jedoch überraschenderweise gegen eine Indizierung der Videospiele im Rahmen der Anti-Gewalt-Bestrebungen in der Öffentlichkeit. Die deutschen Computerspiele-Anbieter hatten aus der Medienrummel nach Erfurt gelernt. Sie gelobten Besserung: Gewalt in Computerspielen könne für Kinder

und Jugendliche nachteilig sein und müsse darum eingedämmt werden. Mehr denn je bemühen sie sich um Aufklärung und Meinungsaustausch.

Der Konsolen-Veteran Nintendo und der US-Video-spielhersteller Electronic Arts (EA), die vor allem Wert auf die Verbesserung der Medienkompetenz von Eltern und Kindern legen, verteilten 2003 an rund 4500 Verkaufsstellen in Deutschland Informationsbroschüren für Kinder und Jugendliche. Das Schriftstück enthält Hinweise zum neuen Jugendschutzgesetz vom 1. April 2003, Erläuterungen zur besonderen Rolle und Verantwortung von Familie und Erziehung, eine Erklärung der Altersfreigaben der branchennahen Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK), sowie eine Tabelle mit Einstufungen aller Nintendo-Produkte. Seit Inkrafttreten der Gesetzes-Novelle am 1. April 2003 beauftragten die Bundesländer die USK-Tester mit der Prüfung der Software auf jugendschutzrelevante Inhalte. Jedes Spiel, das in einem Kaufhausregal liegt, muss den USK-Sticker tragen, mit dem der Käufer verpflichtet wird, sein Alter auszuweisen. Alle Empfehlungen bis 16 Jahre werden von den Ländern übernommen; Brutaltiteln bleibt eine Jugendfreigabe versagt. Gänzlich autonom ist die USK aber nicht: Ein Jugendbeauftragter der Länder muss die Empfehlung erst freigeben und kann ein Veto einlegen.

6.2 Die Rolle von Computerspielen in der niederländischen Familie

Nicht nur im Ausland (Egenfeldt-Nielsen & Heide Smith, 2004), sondern auch in den Niederlanden (Valkenburg & Buijzen, 2003) begannen Eltern immer nachdrücklicher, Fragen nach dem schädlichen Einfluss von bestimmten Computerspielen auf ihre Kinder zu stellen. Im Jahr 2002 wurde eine Untersuchung über die Rolle von Computerspielen in der Familie durchgeführt. Über ein Internetpanel wurden 765 Eltern und 536 Kinder zwischen acht und achtzehn Jahren befragt. Die Untersuchung war ein Bestandteil des mehrjährigen Programms Jugendforschung zum Thema ‚soziale

Desintegration‘ mit einer Laufzeit von 1998 bis 2002. Sie wurde mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Volksgesundheit, Soziales und Sport durchgeführt und stand unter der Schirmherrschaft der Stiftung Jugendinformation Niederlande (‚Stichting Jeugdinformatie Nederland‘ [JIN]), die – wie schon erwähnt – Anfang 2002 mit dem Niederländischen Institut für Fürsorge und Soziales (‚Nederlands Instituut voor Zorg en Welzijn‘ [NIZW]) zur neuen Abteilung NIZW Jugend (‚NIZW Jeugd‘) mit dem Expertisezentrum für Jugend und Medien (‚Expertisecentrum Jeugd & Media‘) fusionierte. Das Jugendforschungsprojekt kam aufgrund von Ratschlägen des Programmierungskollegiums Jugendforschung (‚Programmeringscollege Onderzoek Jeugd‘ [PCOJJ]) zustande. Der Forscher, Dr. Peter Nikken, wurde von einer Begleitkommission mit vier Fachleuten unterstützt.

Die Untersuchungsergebnisse wurden 2003 veröffentlicht. Sie sind gleichwie im Bericht, der in vier Kategorien unterteilt ist, unter den folgenden Abschnitten 6.3–6.6 zusammengefasst. (Nikken, 2003, S. 4-5)

6.3 Besitz und Benutzung von Computerspielen

Kinder spielen die Computerspiele hauptsächlich zu Hause. Fast alle Kinder (96%) spielen am PC, beinahe die Hälfte (45%) auch oft am Spielcomputer und 39% auf dem Gameboy.

Eltern schätzen, dass sich ihre Kinder ungefähr anderthalb Stunden täglich mit Computerspielen beschäftigen.

In Familien mit niedrigerem und durchschnittlichen Bildungsniveau wird nach Angaben der Eltern deutlich länger gespielt (circa zwei Stunden) als in Akademikerfamilien (ca. eine Stunde täglich).

Jungen verbringen mehr Zeit mit Computerspielen als Mädchen und sie spielen auch häufiger. Die Unterschiede sind am größten bei jungen Erwachsenen von 16 bis 18 Jahren.

Kleinkinder verbringen am wenigsten Zeit mit Computerspielen (durchschnittlich eine Stunde) und Jugend-

liche sowie junge männliche Erwachsene die meiste Zeit (durchschnittlich zweieinhalb Stunden täglich). Der Spielcomputer wird vor allem von Jungen in Familien mit einem niedrigeren Bildungsniveau benutzt. Gameboys werden vor allem von Jugendlichen und von Kindern zwischen sieben und fünfzehn Jahren benutzt. Die Spiele, mit denen die Kinder spielen, werden meistens (61%) von den Eltern angeschafft. Eltern von Kindern bis zu zwölf Jahren und akademisch gebildete Eltern kümmern sich am meisten um das Spiel ihrer Kinder.

6.4 Denkanstöße über die Wirkungen von Computerspielen

Fast jedes fünfte Elternteil (17%) macht sich Sorgen über die Zeit, die seine Kinder mit Computerspielen verbringen. Hausaufgaben und (draußen) Spielen mit anderen Kindern sind sowohl bei den Eltern als auch bei den Kindern die am häufigsten genannten Aktivitäten, die durch übermäßiges Computerspielen zu kurz kommen. Eltern, die sich Sorgen machen über die Zeit, die ihre Kinder mit Computerspielen verbringen, tun Recht damit, denn ihre Kinder spielen deutlich länger (beinahe drei Stunden täglich) als Kinder von den Eltern, die sich keine Sorgen machen.

Im Allgemeinen haben Eltern eine differenzierte Vorstellung vom Einfluss von Spielen. Eltern halten sowohl positive Effekte (für Wissen und Gefühle) als auch negative Auswirkungen (auf die Gesundheit, auf das soziale Miteinander und auf Verhalten und Haltung) für möglich. Am meisten sind die Eltern von den positiven Lerneffekten von Spielen überzeugt, am wenigsten von den negativen Auswirkungen auf ihr Verhalten durch Spiele. Es gibt nur wenige Kinder, die finden, dass ihr Verhalten durch Spiele beeinflusst wird. Grobe Sprache benutzen und süchtig nach einem Spiel werden, kommt nach Angaben der Kinder noch am häufigsten vor.

6.5 Bedarf nach Information über die mögliche Schädlichkeit von Spielen

Ein großer Teil der Eltern (78%) will gern wissen, ob

ein Computerspiel schädlich für Kinder sein kann und ab welchem Alter ein solches Spiel gespielt werden darf. Kinder haben viel weniger Bedürfnis nach Informationen über die möglichen Schäden durch Spiele. Die Eltern wollen vor allem informiert werden über das Vorkommen von (grober, realistischer) Gewalt in den Spielen, des Weiteren über Drogen, Alkohol und Schimpfwörter.

Information über den möglichen Schaden von Spielen ist am wichtigsten für Eltern von kleinen Kindern.

6.6 Elterliche Bemühungen mit dem Spielverhalten ihrer Kinder

Ein beträchtlicher Teil der Eltern (beinahe 40 %) bestätigt, dass ihre Kinder mehr Geschick beim Spielen haben als sie selbst. Akademiker-Eltern sind am wenigsten von ihren Kenntnissen bei Spielen überzeugt, Eltern mit niedriger Bildung denken am häufigsten, dass sie genügend Wissen haben. Eltern üben mehr oder minder drei Arten von Medienerziehungsverhalten aus: die restriktive Begleitung (Spiele verbieten oder beobachten), die evaluative Begleitung (Spielinhalte mit den Kindern besprechen) und allgemeine Begleitung (zusammen spielen). Diese drei Formen der Begleitung werden auch von den Kindern genannt.

Die am häufigsten vorkommende Art der Medienerziehung beim Umgang mit Computerspielen ist die restriktive Begleitung (beinahe die Hälfte der Eltern tritt häufig restriktiv auf), die am wenigsten vorkommende Form der Begleitung ist die allgemeine (ungefähr einer von fünf Eltern tut das oft). Eltern üben alle Begleitungsformen häufiger bei kleineren Kindern und restriktive Begleitung häufiger bei Mädchen aus. In Familien mit niedrigerem Bildungsniveau kommen alle drei Begleitungsformen am häufigsten vor. Eltern, die glauben, dass Computerspiele Kinder (sowohl im Positiven als auch im Negativen) beeinflussen können, sind eher dazu geneigt, ihre Kinder restriktiv, evaluativ und allgemein beim Umgang mit Computerspielen zu begleiten.

7 Niederländisches Institut zur Klassifizierung von audiovisuellen Medien

Im Vorgriff auf die Änderung des Mediengesetzes, die Änderung des Strafgesetzbuches und das Zurückziehen des Gesetzes über Filmvorführungen wurde am 30. August 1999 das niederländische Institut zur Klassifizierung von audiovisuellen Medien (.Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media' [NICAM]) gegründet, und zwar als .stichting', einer Rechtsform, die etwa zu vergleichen wäre mit dem eingetragenen Verein nach deutschem Recht.

Begründer von NICAM waren die niederländische Vereinigung von Produzenten und Importeuren von Bild- und Tonträgern (.Nederlandse Vereniging van Producenten en Importeurs van beeld- en geluidsdragers' [NVPI]), die Video-Einzelhändler-Vereinigung (.Nederlandse Video Detaillisten Organisatie' [NVDO]), die niederländische Vereinigung von Schallplatten-Einzelhändlern (.Nederlandse Vereniging van Grammofoonplaten Detailhandelaren' [NVGD]), die zusammen die Heimunterhaltungsbranche bilden, außerdem die niederländische Föderation für Cinematographie (.Nederlandse Federatie voor de Cinematografie' [NFC]), die die .Filmbranche' vertritt, die Vereinigung für Satellitenfernseh- und Satellitenradioprogrammanbieter (.Vereniging voor Satelliet Televisie en Radio Programma-Aanbieders' [VESTRA]) und die Dachorganisation des niederländischen öffentlichen (*public*) Rundfunks, die niederländische Rundfunkstiftung (.Nederlandse Omroep Stichting' [NOS]), die zusammen die Rundfunkbranche ausmachen. (Hemels, 2004) Der Staat hat dem audiovisuellen Sektor eine soziale Verantwortung zugeschrieben. Mitglied bei VESTRA sind alle kommerziellen Rundfunksender, also auch die meistgesehenen Sender RTL4, RTL5, Yorin, SBS6, Net5 und V8 sowie die Musiksender TMF (The Music Factory, gehörend zum Medienunternehmen MTV Networks) und The Box.

Zu den Teilnehmern von NICAM gehören auch der Kabelgigant UPC Nederland und der Pay-TV-Kanal Canal+ sowie einige so genannte .independents', Vertriebsunternehmen, die nicht zu einer Mitgliederorganisation gehören. Die niederländische Vereinigung von Internet Providern (NLIP) beteiligte sich nicht an NICAM. Die NOS vertritt nicht nur die drei Fernsehsender des öffentlichen Rundfunks, sondern auch das gesamte Jugendprogramm Z@ppelin. Im Jahre 2002 haben sich die Interessenorganisation .Stichting Regionale Omroep Overleg en Samenwerking' (ROOS), in der dreizehn Regionalrundfunkanstalten vertreten sind, sowie der Interessenverband .Organisatie van Lokale Omroepen in Nederland' (OLON), bei dem ungefähr dreihundert lokale Rundfunkstationen Mitglied sind, bei NICAM angeschlossen.

Die öffentlichen und die kommerziellen Sender, die Produzenten bzw. Vertreiber von Kino-, Videofilmen und DVDs sowie von Video- und Computerspielen und die Unternehmer und Einzelhändler, wie Kinobetreiber, Videothekenbesitzer und Verwalter von Audio-Outlets arbeiten bei NICAM zusammen. Insbesondere das tut dem Image einiger Branchen auch gut. Es schien nicht möglich zu sein, alle unabhängigen Verreiber von (Video)Filmen/DVDs und Video/Computerspielen für das Klassifizierungssystem *Kijkwijzer* ohne Vorbehalt zu gewinnen. Eventuell werden einzelne Unternehmen in nächster Zukunft gesetzlich gezwungen vorbehaltlos mit NICAM zusammenzuarbeiten. Es gibt auch noch keine Lösung für eine sichere Internetnutzung. Der Staat tritt allerdings einen Schritt zurück zu Gunsten einer privaten Initiative und einer freiwilligen Selbstkontrolle (Selbstregulierung). Die Gründung von NICAM wurde vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, dem Ministerium für Volksgesundheit, Soziales und Sport sowie dem Justizministerium kräftig unterstützt.

7.1 NICAM ab 1. September 1999 aktiv

Am 1. September 1999 war NICAM einsatzbereit. Der Gesetzesvorschlag zur Änderung des Mediengesetzes und des Strafgesetzbuches sowie die Einführung des Gesetzes über die Filmprüfung wurde im Jahr 2000 mit einer großen Mehrheit in der Zweiten und Ersten Kammer angenommen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen traten am 22. Februar 2001 in Kraft. Aufgrund dessen wurde NICAM als Organisation, wie sie im Artikel 53, erster Absatz des Mediengesetzes bezeichnet wird, anerkannt. NICAM wandte sich am 22. Februar 2001 zum ersten Mal mit dem Klassifizierungssystem *Kijkwijzer* an die Öffentlichkeit. Dieser trat für Kinofilme in der dritten Februarwoche 2001 in Kraft. Am 17. März 2001 war dies auch der Fall für Fernsehsendungen des öffentlichen und kommerziellen Rundfunks, die den *Kijkwijzer* in Phasen einführten. Angefangen wurde mit den Spielfilmen. Seit 1. April 2001 gibt es den *Kijkwijzer* für Videofilme. Für jeden Sektor wurde eine getrennte Teilregelung beschlossen. Für Fernsehfiktion gilt der *Kijkwijzer* seit 17. März 2001. Die anderen Teile des Programms werden von den angeschlossenen Sendern seit 1. Januar 2002 klassifiziert.

Der Beirat von NICAM besteht aus Vertretern des Bildungswesens, der Wissenschaft, der Polizei, ausländischer Gruppen, der Zeitschriften für Eltern, der Jugendorganisationen und des Kirchenrats, der Dachorganisation der niederländischen Glaubensgemeinschaften („Raad van Kerken“). Dass zwar für Eltern bestimmte Zeitschriften, aber keine Elternorganisation in diesem Beirat vertreten ist – ganz zu schweigen von einer Vorstandsmitgliedschaft – wurde in diesen Kreisen als Ausschluss aufgefasst und störte das Verhältnis zu NICAM empfindlich. Seitens NICAM wird jedoch die unbedingt notwendige Unabhängigkeit des Instituts betont und verteidigt.

Es war fraglich, ob Eltern wohl ein Bedürfnis nach einer Handreichung in Form einer Klassifizierung audiovisueller Medienprodukte hätten. Um einen Einblick in die Einstellung von Eltern zu bekommen, führte der ‚Dienst

Kijk- en Luisteronderzoek‘ (Seh- und Hörerforschung), damals noch eine Abteilung der NOS, 1999 in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Patti Valkenburg von der Universität Amsterdam eine Untersuchung durch. Rund drei Viertel der Eltern und Erzieher stimmte einem solchen System zu. Die Untersuchung zeigte, dass die Eltern auf verlässliche Weise darüber informiert werden wollen, was sie vom Medienangebot erwarten können, mit Informationen über Inhalt und Altersbegrenzungen. Altersbegrenzungen allein wurden als nicht ausreichend angesehen, um differenzierte Entscheidungen darüber, was Kinder sehen dürfen oder nicht, zu treffen. Die Eltern möchten über den Inhalt dessen, was angeboten wird, informiert werden. Außerdem würden sie es gern sehen, dass sich die Klassifizierung nicht auf Unterhaltungsprodukte beschränkt. Die Nachrichten- und Informationsprogramme im Fernsehen fallen jedoch aus der NICAM-Klassifizierung heraus. Im ersten Jahresbericht von NICAM sind die Ergebnisse der Untersuchungen nach den Erwartungen der Eltern bezüglich eines Klassifizierungssystems als Anlage enthalten, so dass sich jeder noch einmal des Bedarfs nach einem *Kijkwijzer* in irgendeiner Form versichern kann. Die Verantwortung der Eltern bleibt jedoch bestehen. Der *Kijkwijzer* ist als eine Form der Unterstützung gedacht, um einen bestimmten Erziehungsbereich auf adäquate Weise fördern zu können. ‚Eltern‘, so ein Kommentar im *NRC Handelsblad* vom 27. Februar 2001, mit dem Titel *Kijkwijzer?*, möchten wissen, was ihre Kinder anschauen, sodass sie das Sehverhalten eventuell in die richtige Richtung lenken können. Sie wollen wissen, wie viel Sex in einem Film vorkommt, wie gewalttätig ein Computerspiel ist, wie viel in einer Fernsehsendung geflucht wird, wie furcht-einflößend ein Videofilm ist.‘

7.2 Klassifizierungssystem des Kijkwijzer 2001 einsatzbereit

Um den *Kijkwijzer* gemäß der gesetzlichen Bestimmungen als Service für Erziehende einzusetzen und

zu bestimmen, ob ein Film, Video, eine DVD oder eine Fernsehsendung für Kinder schädlich sein kann, musste zunächst ein brauchbares Klassifizierungssystem entwickelt werden. Dafür berief man sich auf Wissenschaftler. Auf der Grundlage ihrer Empfehlungen wurde zudem ein Codierbogen entworfen. (Valkenburg u.a., 2002) Ein Codierer füllt pro Fernsehsendung, Video, DVD oder Film den entsprechenden Codierbogen aus. Die Bestandteile davon sind:

Sieben Fragen bezüglich der Art der Produktion/des Programms, getrennt nach fiktional/nicht fiktional.
Achtzehn Fragen über körperliche Gewalt, ihre Ausübung und Eindringlichkeit.

Elf Fragen zum Thema Angst, unterteilt nach furchterregenden Situationen, Verletzungen und Slapstick-Kontext.

Neun Fragen zu Abbildungen ängstlicher Menschen, anderen angsterzeugenden Elementen und der (alltäglichen) Umgebung, in der sich alles abspielt.

Vier Fragen über (das Aufdrängen) sexuelle(r) Handlungen.

Drei Fragen bezüglich groben Sprachgebrauchs oder Diskriminierung und schließlich

Drei Fragen zum Konsum harter Drogen, übermäßigen Konsum von weichen Drogen sowie übermäßigen Alkoholkonsum.

Aufgrund der Antworten wird ermittelt, welche Informationen über das betreffende audiovisuelle Produkt herausgegeben werden sollen. *Kijkwijzer* informiert über die Altersangaben und Piktogramme, die auf den möglicherweise problematischen Inhalt einer Produktion hinweisen. Man kann dabei daran denken, in welchem Maße beim Zuschauer Angst geweckt wird, an Gewalt, Sex und so weiter. Die Informationen in Form von Altersangaben und Piktogrammen werden bei Ankündigungen (auch in Anzeigen, Filmhinweisen und Programmübersichten der Fernsehzeitschriften der Rundfunksender), auf den Verpackungen von Videos, DVDs und CD-Roms abgebildet und sind zu Beginn

eines Films im Kino, auf Video, auf DVD und im Fernsehen zu sehen. Die zugewiesenen Klassifizierungen sind in einer Datenbank gespeichert und können seit Herbst 2001 über die Website www.Kijkwijzer.nl – und seit dem 1. September 2004 – was die Fernsehprogramme betrifft – auch über Teletext eingesehen werden. Die öffentlichen und privaten Rundfunksender benutzen dafür dieselbe Teletexttafel Nr. 282.

7.3 Kombination von Alter und Inhalt

Kijkwijzer unterscheidet seit Anfang 2003 die folgenden vier Altersgruppen: ‚für alle Altersgruppen‘, ‚nicht empfohlen für Kinder unter sechs Jahren‘, ‚nicht empfohlen für Kinder unter zwölf Jahren‘ und ‚nicht für Jugendliche unter 16 Jahren‘. Auf Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats und der Beratungskommission hatte die Leitung von NICAM am 25. September 2002 beschlossen, die ursprüngliche Klassifizierung ‚MG6‘ zum Jahre 2003 in ‚abgeraten für Kinder unter sechs Jahren‘ zu verändern. Untersuchungen ergaben nämlich, dass viele Eltern das Piktogramm von MG6 (‚Mitschauen empfohlen bei Kindern unter sechs Jahren‘) nicht richtig interpretierten. Sie dachten zum Beispiel, dass das Mitschauen bei Kindern ab sechs Jahren gewünscht sei. Außerdem urteilten die Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission, dass das Mitschauen eines Elternteils bei Kindern unter sechs Jahren – wie vom MG6 empfohlen wurde – keine Garantie dafür bietet, dass die Kinder vor negativen Effekten geschützt werden.

Das Klassifizierungssystem von *Kijkwijzer* umfasst mehr als eine nur auf Altersgruppen begrenzte Information. Das ist im Vergleich zur Filmprüfung von 1977 bis 2001 eine Erweiterung. Außerdem geht es nicht um eine Empfehlung oder Beratung über die ‚Eignung‘ für eine bestimmte Altersgruppe, sondern darum, ob ein Schaden durch den Inhalt des klassifizierten Materials zu befürchten ist. Über die Art des Inhalts erfährt man, anders als im Falle der Filmprüfung, etwas durch die Piktogramme. Wenn man sich diese Aspekte

vor Augen führt, dann kann man den *Kijkwijzer* als universelles Klassifizierungssystem beschreiben, das beabsichtigt, Eltern über möglicherweise unerwünschte Aspekte von Kino- und Videofilmen sowie Fernsehsendungen (mit Ausnahme von Nachrichten und Informationsprogrammen) für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren zu informieren.

Anzumerken ist noch, dass der *Kijkwijzer* ein System ist, das international als ‚horizontale Klassifizierung‘ bezeichnet wird. Der niederländische Experte auf dem Gebiet des Medienrechtes, Prof. Dr. Jan Kabel, hat, was die Bedeutung von ‚going horizontal‘ betrifft, Folgendes angemerkt: ‚A horizontal perspective always depends on the viewpoint of the observer.‘ Carmen Palzer vom Institute of European Media Law (EMR) in Saarbrücken/Brüssel benutzt den Ausdruck in der Bedeutung von ‚cross-sectoral‘: ‚Classifying the content of different audiovisual media (e.g.) films, videos, DVDs, computer games) on the basis of a common regulatory framework‘. *Kijkwijzer*, ‚based on the computer aided selfclassification of products by the supplier‘, ist für Palzer – mit dem Klassifizierungssystem in Norwegen – ein Beispiel für ‚more or less comprehensive horizontal classification of cinema and TV films, videos and DVDs‘, es sei denn mit dieser Ergänzung: ‚Computer games and Internet content are not classified, although these markets are monitored.‘ (Palzer, 2003. S. 3)

Die an NICAM angeschlossenen Organisationen haben sich verpflichtet, ihre Produkte selbst zu klassifizieren oder eine von Dritten durchgeführte Klassifizierung zu akzeptieren. Der Kinobetreiber und der Einzelhändler dürfen einen Kinofilm bzw. ein klassifiziertes Produkt aufgrund von Artikel 240a des Strafgesetzbuches nicht für Jugendliche unter 16 Jahren anbieten. Die Fernsehsender sind an timeslots - 20.00 und 22.00 Uhr - gehalten und dafür gelten die Altersgrenzen von 12 und 16 Jahren. Wenn ein Sender gegen diese Vorschrift verstößt, dann riskiert er, dass jemand eine Klage bei der Beschwerdekommision

einreicht, die unabhängig von NICAM agiert. Eine Klage kann zu einer von der Beschwerdekommision aufzuerlegenden Sanktion führen. Seit der Einführung des *Kijkwijzer* 2001 bis Anfang 2004 bearbeitete NICAM rund siebzig Beschwerden, von denen circa fünfzig angenommen wurden. Die verteilten Strafen lagen zwischen 500 und 22.500 Euro. Der letztgenannte Betrag ist die höchste Strafe, die auferlegt werden kann. Das war der Fall, als der kommerzielle Sender Yorin den Film *Saving private Ryan*, der die Freigabe „ab 16 Jahren“ bekommen hatte, teilweise vor 22 Uhr ausstrahlte. Über ein Urteil der Beschwerdekommision kann man bei der Berufungskommision, die gleichermaßen unabhängig von NICAM fungiert, Einspruch einlegen. Der von Yorin eingelegte Einspruch wurde abgewiesen. (Schiphof, 2003, S. 336-337) Die Beschwerde- und die Berufungskommision erfüllen die gesetzliche Forderung nach einer unabhängigen Kontrollinstanz.

7.4 PEGI: eine europäische Klassifizierung von Spielen

Im Vorwort des 2001 erschienenen Berichtes mit den Untersuchungsergebnissen über die Rolle von Computerspielen in niederländischen Familien (Nikken, 2003) weist der NICAM-Direktor Wim Bekkers auf die Initiative der internationalen Spiele-Branchen-Organisation Interactive Software Federation of Europe (ISFE) hin. Es war von Anfang an die Absicht, dass der *Kijkwijzer* auch Computerspiele klassifizieren sollte. 2001 zeigte sich jedoch, dass es dafür bereits eine europäische Initiative gab, was auch Auswirkungen auf NICAM hatte. Zwischen Mai 2001 und Mai 2002 wurde an der Entwicklung eines europäischen Klassifizierungssystems für in Europa herausgebrachte Computerspiele gearbeitet. Zur Überraschung vieler wurde darüber innerhalb eines Jahres eine Einigung erzielt. Im Jahr 2003 kamen die ersten Produktionen mit Info-Icons der Pan-European Game Information (PEGI) auf den Markt.

PEGI besteht aus zwei Teilen. Zunächst wird ein Mindestalter genannt. Es gibt die Angaben 3+, 7+, 12+, 16+ und 18+. Die Aufkleber oder PEGI-Logos auf Verpackungen mit diesen Altersangaben enthalten einen Verweis auf die Website von PEGI für weitere Informationen (www.pegi.info). Außerdem wird mit einem von sechs Piktogrammen erläutert, wie die Altersempfehlung zustande gekommen ist. Im Übrigen erwarten die Spielehersteller der Multimediakonzerne, dass die Eltern ihrer Verantwortung nachkommen.

Die in Brüssel ansässige ISFE, der das Klassifizierungssystem PEGI gehört und die es auch verwaltet, sieht ein, dass Informationen über die Existenz und die Bedeutung von PEGI nach dem erfolgreichen Start Priorität haben müssen. In der ersten Ausgabe ihres Newsletters PEGI INFO schrieb sie deshalb: ‚There is an obvious dimension of public service to PEGI, a system intended to improve the information of the general public. In particular, a huge communication campaign is a prerequisite if a majority of consumers and parents are to come to appreciate how PEGI can help them make more informed choices through improved information. The industry thus far has focused on retail and distribution as trusted intermediaries between publishers and parents, supplying them with all sorts of educational material regarding PEGI. Gamers too have been served advance notice through game inserts and advertisements in specialist magazines, etc. However, the sheer magnitude of this communication challenge means that there is much work still to be done. Joining forces with public authorities or agencies, at national and/or EU level, will be the next step in ensuring that PEGI resonates with its target audiences of parents and educators.‘ Die Europäische Kommission unterstützt das transnationale (‚Pan-European‘) Klassifizierungssystem PEGI, das im September 2003 schon in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, der Schweiz und Groß-

britannien angewendet wurde.

‚PEGI shows‘, so lautet die Schlussfolgerung von Palzer entgegen aller Skepsis, ‚that a standard classification system can be applied across national borders and cultural divides. Despite varying cultural standards in individual countries. PEGI gives a single age rating for each game. National images of childhood and youth appear not to stand in the way of a common rating system for interactive games. Either there are no irreconcilable cultural differences in this field, or they have been overcome by specific characteristics of the system‘. (Palzer, 2003, S. 5)

NICAM war an der Entwicklung von PEGI beteiligt und ist jetzt als Institut für die Einführung, die Koordination und die Anwendung des neuen, einheitlichen europäischen Klassifizierungssystems für Computerspiele zuständig. Der *Kijkwijzer* diente dafür als Modell. Das System der ‚self classification‘ beinhaltet auch in diesem Fall, dass die Produktionen von Codierern der Produzenten und Distribuenten selbst anhand eines von unabhängigen Wissenschaftlern entwickelten Fragebogens klassifiziert werden. Diese Codierer werden von NICAM anerkannt und ausgebildet. Die Ergebnisse der Codierarbeiten werden auf elektronischem Weg an NICAM geschickt, das sich ein Urteil über die abgegebenen Klassifizierungen bildet. NICAM muss innerhalb von drei Tagen (bei den PEGI-Kategorien 3+, 7+ und 12+) oder innerhalb von zehn Tagen (bei den PEGI-Kategorien 16+ und 18+) den Herausgeber informieren, ob es mit dem Ergebnis der Codierarbeit einverstanden ist. Wenn das der Fall ist, wird die Lizenz für das entsprechende Logo mit Piktogramm erteilt.

Die Information für die Zuschauer besteht aus Altersangaben in Kombination mit Piktogrammen zum Inhalt. So wie es auch beim *Kijkwijzer* der Fall ist, können Konsumenten bei einer unabhängigen Beschwerdeorganisation Einspruch einlegen. NICAM arbeitet im Rahmen des PEGI-Projektes eng mit dem britischen Video Standard Council, einem Institut, das

jahrelange Erfahrung im Klassifizieren von Videos und Videospiele hat, zusammen.

7.5 Würdigung und Lob für den Kijkwijzer

NICAM befragte im Jahre 2003 rund fünfzig Führungskräfte im öffentlichen Rundfunk (Direktoren, Abteilungsleiter und Schlussredakteure) über ihre Meinung zum *Kijkwijzer*. Von den Befragten fanden zwei Drittel das Klassifizierungssystem ‚sinnvoll‘. Ein Drittel nannte es ‚etwas sinnvoll‘, weil sie der Meinung sind, dass die Eltern selbst verantwortlich seien. Nur zwei der Befragten fanden *Kijkwijzer* ‚sinnlos‘. Fast alle Befragten (98 Prozent) meinten, dass Kinder vor schädlichen Bildern geschützt werden müssten. Vor allem Sex (89 Prozent) und Gewalt (87 Prozent) wurden als schädlich betrachtet. Die anderen Kategorien (Vulgärsprache, angsteinjagende Bilder, Diskriminierung, Alkohol- und Drogenmissbrauch, geschmacklose Bilder und Inhalte) wurden seltener genannt. Am wenigsten wichtig fanden die Rundfunkmanager einen Schutz vor ‚Nacktheit‘ (28 Prozent). Von Führungskräften der christlich-orthodoxen Vereinigung Evangelische Omroep kam der Vorschlag, mehr auf den Sendetermin zu achten. Auch sollten die Angaben (Icons) besser ins Bild gerückt werden. (Spreek’buis Nr. 841) Im Klassifizierungssystem besteht jedoch, wie schon bemerkt wurde, nicht die Möglichkeit, die aus dem deutschen Fernsehen bekannte Mitteilung ‚Diese Sendung ist nicht für Jugendliche unter 16 Jahren geeignet‘ hören zu lassen. Die Piktogramme werden nur sehr kurz und winzig klein eingeblendet. 2002 wurde zu Evaluierung des *Kijkwijzer* von der Regierung (insbesondere dem Ministerium für Volksgesundheit, Soziales und Sport sowie dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft) eine Untersuchung durchgeführt. Einer deutlichen Mehrheit der Eltern (mit Kindern zwischen acht und 16 Jahren) schien das Klassifizierungssystem bekannt zu sein und sie fanden es brauchbar. Bei den Eltern älterer Kinder (zwölf bis 16 Jahre) war dies etwas weniger der Fall als bei Eltern mit

jüngeren Kindern (acht bis zwölf Jahre). (Intomart, 2002) Ebenfalls im Jahre 2002 ließ das NIZW Expertisezentrum Jugend & Medien (‚Expertisecentrum Jeugd & Media‘) in Utrecht mit Hilfe eines Internetfragebogens bei Eltern und Kindern untersuchen, wie sie über Spiel denken. Eine Anzahl von Fragen für Eltern mit Kindern von vier bis 18 Jahren bezog sich darauf, wie bekannt ihnen *Kijkwijzer* ist, welche Meinung sie darüber haben und ob sie sich durch ihn auch informieren. Auch diese Untersuchung zeigte, dass die große Mehrheit der Eltern *Kijkwijzer* kennt und die Mehrheit der Befragten dieses System zur Medienerziehung auch nutzt. Nur einer von zehn Eltern weiß nichts über *Kijkwijzer* oder begegnet dem Informationssystem nie. Rund ein Viertel benutzt es nie. Beinahe jedes vierte Elternteil findet, dass *Kijkwijzer* eine Verbesserung bedeutet. Durch seine Einführung beschäftigen sich 40 Prozent der Eltern öfter mit dem möglichen Schaden von Medienproduktionen für ihre Kinder. Der Unterschied zwischen Vätern und Müttern, was den Bekanntheitsgrad von *Kijkwijzer* angeht, scheint nicht groß zu sein. Zwischen Eltern verschiedener Bildungsniveaus bestehen ebenfalls keine großen Unterschiede, mit einer Ausnahme: Eltern mit niedrigerer oder mittlerer Ausbildung benutzen *Kijkwijzer* am häufigsten und Eltern mit einer akademischen Ausbildung am wenigsten. Die Unterschiede sind zwar nicht sehr groß, aber doch signifikant, so der Bericht. In Familien mit einem Kind kennen sich die Eltern etwas besser mit *Kijkwijzer* aus und sind eher geneigt, das System häufiger anzuwenden als in Familien mit zwei oder mehr Kindern. Bei jüngeren Kindern benutzten die Eltern das Informationssystem weniger häufig. Am meisten ziehen Eltern den *Kijkwijzer* zu Rate, wenn sie Kinder im Alter von zehn oder elf Jahren haben. Bei Kindern über zwölf Jahren nimmt die Nutzung des *Kijkwijzer* ab.

7.6 Nachdruck auf der Haltung der Eltern

Anfang 2003 standen erneut Elternmeinungen über den *Kijkwijzer* zur Verfügung. Mit einem Blick auf die

Evaluierung des *Kijkwijzer* durch die Regierung hatte NICAM im Herbst 2002 Intomart beauftragt, herauszufinden, wie Eltern mit Kindern von drei bis acht Jahren, von acht bis neun Jahren und mit bis zu 15 Jahren den *Kijkwijzer* benutzen. Auch wurde nach ihrer Meinung zu den positiven und negativen Einflüssen der Medien gefragt. Die Bekanntheit des *Kijkwijzer* scheint mit 89 Prozent optimal zu sein. Wenn Eltern, die angeben, das System nicht zu kennen, erläutert bekommen, was damit gemeint ist, dann haben nur zwei Prozent aller Eltern überhaupt keine Ahnung. Gefragt nach den zwei wichtigsten Einflussfaktoren auf die Entwicklung von Kindern wurden an erster Stelle die Eltern selbst (91 Prozent) genannt, danach die Schule (60 Prozent) und dann die Freundinnen und Freunde (26 Prozent). Andere Einflussfaktoren wie die Medien (10 Prozent) oder die Wohngegend (9 Prozent) wurden viel seltener genannt. Nur 9 Prozent der befragten Eltern sagten, dass ihre Kinder regelmäßig oder oft Videoproduktionen sehen, die für sie ungeeignet sein könnten, 66 Prozent gaben an, dass das manchmal der Fall sein könnte und 24 Prozent sagten, dass das nie vorkomme.

Von den Eltern, die angaben, dass ihre Kinder (schon mal) mit ungeeigneten Programmen und Filmen konfrontiert werden, erwarten 33 Prozent davon keinen schädlichen Einfluss. Etwas mehr als die Hälfte, nämlich 52 Prozent der Eltern, denken, dass der Schaden begrenzt ist und nur vier Prozent glauben, dass er groß ist. Nimmt man die gesamte Stichprobe der Eltern als Ausgangspunkt, dann geben 48 Prozent an, dass ihre Kinder keine schädlichen Videoproduktionen sehen oder dass nicht die Rede von einem schädlichen Einfluss auf ihre Kinder sein kann. Beinahe alle Eltern achten darauf, dass ihre Kinder keine ungeeigneten Fernsehprogramme und Filme sehen: Bei den kleinen Kindern alle, bei den älteren Kindern 95 Prozent der Eltern. Gewalt wird als wichtigster Grund genannt, warum Kinder etwas nicht sehen dürfen (82 Prozent). Danach folgen eindeutige Sexszenen (75 Prozent), vul-

gäre Sprache (63 Prozent) und angsteinflößende, grausige Szenen (61 Prozent). Rund drei Viertel der Eltern (77 Prozent) nutzt die Altersangaben und die Piktogramme von *Kijkwijzer*, 35 Prozent sogar oft oder regelmäßig. Nur 22 Prozent der Eltern benutzt den *Kijkwijzer* nie. Eltern, die regelmäßig oder oft mitbekommen, was ihre Kinder sehen, benutzen den *Kijkwijzer* etwas häufiger (82 beziehungsweise 83 Prozent). Neun von zehn Eltern finden, dass der *Kijkwijzer* ein sinnvolles System ist. Auch die den Altersangaben hinzugefügten Piktogramme hält die große Mehrheit (82 Prozent) für sinnvoll. Nur zehn Prozent der Eltern geben an, dass bloße Altersangaben auch ausreichen würden. In übermäßigem Maße bestimmen die Eltern, was ihre Kinder sehen dürfen (85 Prozent). Die Eltern von kleinen Kindern sind demgegenüber noch entschiedener: 92 Prozent bestimmen, was ihre Kleinen zu sehen bekommen. Eine große Mehrheit der Eltern (62 Prozent) findet, dass der *Kijkwijzer* hierbei Hilfestellung leistet. In Bezug auf die Kritik der christlichen Elternvereinigung Ouders & Coö ist folgendes Untersuchungsergebnis beachtlich: 58 Prozent der Eltern finden, dass die Elternvereinigungen der verschiedenen Glaubensrichtungen und Weltanschauungen keinen Einfluss auf das Angebot audiovisueller Produktionen, mit denen Kindern konfrontiert werden können, bekommen sollten. (Intomart, 2003)

Die Europäische Kommission gab 2002 eine unabhängige Untersuchung in Auftrag. Im Rahmen der europäischen Richtlinie *Fernsehen ohne Grenzen* wollte sie wissen, wie die Klassifizierung in Bezug auf Filme, Fernsehprogramme und Videos/DVDs in Europa organisiert war und praktiziert wurde. Im Oktober 2003 erschien der Bericht. Darin nannte die Europäische Kommission den *Kijkwijzer* ein Vorbild für andere europäische Länder. Nach dem Intomart-Bericht und dem Gutachten der Rundfunkaufsichtsbehörde 'Commissariaat voor de Media' (NICAM, 2003, S. 6-9), die beide Ende 2002 erschienen waren und

eine positive Bewertung enthielten, stellte der Bericht *Empirical study on the practice of the rating of films distributed in cinemas, television, DVD, and videocassettes in the EU and the EEA Member States, May 2003, realised for the European Commission* (URL: http://www.europa.eu.int/comm/avpolicy/stat/studi_en.htm#rating), eine dritte Evaluation von *Kijkwijzer* dar. Außerhalb der Niederlande und Norwegen wird ein nationales Klassifizierungssystem nur in Form von Altersangaben angewendet, und nirgendwo wird der Inhalt so systematisch mit einem Piktogramm angezeigt. Die von *Kijkwijzer* benutzten Piktogramme sind dieselben für Fernsehprogramme, Filme, DVDs und Videos. Durch den Wiedererkennungseffekt sind sie nach Auffassung der Europäischen Kommission leichter verständlich. (Spreek'buis, Nr. 844; NICAM, Samson, 2004)

7.7 Kritik am Klassifizierungssystem Kijkwijzer

Anfang 2003 äußerte die christliche Elternvereinigung Ouders & Coo gesalzene Kritik am Klassifizierungssystem *Kijkwijzer*. Er biete zu wenig Schutz vor Konfrontation mit Sex- und Gewaltdarstellungen, grobem Sprachgebrauch und dergleichen. Ouders & Coo verwies dabei vor allem auf die so genannten *martial arts*- und Mangafilme. Außerdem seien die Altersangaben nicht angemessen. Aufgrund eines internationalen Vergleichs glaubte Ouders & Coo aufzeigen zu können, dass der *Kijkwijzer* strukturell niedrigere Altersangaben mache als Klassifizierungssysteme woanders in der Welt.

Der Vorsitzende der genannten Organisation, Werner van Katwijk, erinnerte daran, dass alle Elternorganisationen im Jahr 2002 vergeblich versucht hatten, Unterstützung durch ein Medienexpertisenzentrum zu bekommen. Auch prangerte er die Auffassung mancher Abgeordneter der Zweiten Kammer und des Kabinetts, aber auch von NICAM an, den Eltern keine Verwaltungsaufgabe beim Jugendschutz in den Medien einzuräumen. Beinahe *ad personam* bemerkte

Van Katwijk, dass die Aufgabe einer ‚Handvoll Rundfunkmitarbeiter, Filmdistribuenten und Wissenschaftler‘ überlassen würde. (Van Katwijk, 2004) In einer Reaktion auf diese Kritik wies NICAM darauf hin, dass der *Kijkwijzer* nicht ins Leben gerufen wurde, um Sex und Gewalt im Fernsehen oder im Kino abzuwehren. Er soll nur als Hilfsmittel für Eltern dienen, damit sie bestimmen können, was ihre Kinder sehen dürfen und was nicht. NICAM räumte ein, dass der *Kijkwijzer* keine Altersbeschränkung bei grobem Sprachgebrauch verhängt. Wissenschaftlich ist nicht erwiesen, dass Kinder davon Schaden erleiden. Eltern sollen durch das spezielle Piktogramm jedoch vor ordinärer Sprache gewarnt werden. Produktionen, in denen vulgäre Sprache mit Gewalt, Angst oder Sex einhergeht, bekommen allerdings eine Altersbegrenzung, so NICAM. (Spreek'buis, Nr. 850)

In der Tageszeitung *Trouw* betonte der Direktor von NICAM, Wim Bekkers, dass das System von *Kijkwijzer* auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über mögliche Schädlichkeit bestimmter Inhalte und Bilder für Kinder und Jugendliche basiert. Dadurch sind, so bezeugte Bekkers, die Klassifikationen objektiver und nachprüfbarer. Er ergänzte: ‚Diese Herangehensweise ist möglich, weil es mittlerweile tausende Untersuchungen über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen auf die Einstellung, das Verhalten und die Gefühle von Kindern gibt und die Wissenschaftler größtenteils in ihren Schlussfolgerungen übereinstimmen.‘ (Bekkers, 2004) In der öffentlichen Beurteilung des *Kijkwijzer* sorgt ein Missverständnis für Verwirrung: Es gibt offensichtlich immer noch Menschen, die glauben, dass der *Kijkwijzer* ein Urteil über die Eignung eines bestimmten audiovisuellen Produktes fälle.

Eine private Aktion, die der freie Journalist Jan Kuitenbrouwer am 10. Januar 2004 startete, sorgte für einen kleinen Medienhype. In der Tageszeitung *de Volkskrant* und im Fernsehen ging er mit Beispielen von Filmen und DVDs in die Offensive, die eine zu

niedrige Alterseinstufung bekommen hatten. Kuitenbrouwer verglich Klassifizierungen in der Datenbank von *Kijkwijzer* mit der Internet Movie Database (www.imdb.com). ‚Rund um den *Kijkwijzer* tobt eine Sturmflut‘, reagierte die Wochenzeitung für Reklame und Marketing *Adformatie* am 12. Februar 2004. Die nüchternste Reaktion kam vom Filmfachmann und Fernsehkritiker des *NRC Handelsblad*, Hans Beerkamp. In seiner Fernsehtribüne ‚Beeld‘ schrieb er am 22. Januar 2004 anlässlich des Auftritts von Kuitenbrouwer am Vorabend im Fernsehen, dass die Website von *Kijkwijzer* zwar aller mögliche Plunder sei, dass aber nicht mit ‚neuer Bevormundung‘ bestraft werden müsse. Manche Filme im Kino, in der Videothek oder im Fernsehen hatten tatsächlich unterschiedliche Altersangaben bekommen. NICAM hat unmittelbar auf diese Kritik reagiert und die Datenbank überarbeitet, wie auch Kuitenbrouwer in *de Volkskrant* vom 16. Januar 2004 feststellte. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats von NICAM bezeugten am selben Tag in derselben Zeitung, dass ein ‚dynamischer *Kijkwijzer*‘ gegenüber einer Prüfung zu bevorzugen sei. Sie wiesen darauf hin, dass das gigantische Angebot an audiovisuellen Produkten eine Begutachtung durch Bürger, so wie im System der Filmprüfung, unmöglich macht. Außerdem hätten die Auffassungen der Eltern darüber, was für ihre Kinder geeignet ist oder nicht, so weit auseinander geklafft, dass man darauf kein verifizierbares Klassifizierungssystem hätte aufbauen können. Dass die kommerziellen Branchen sich an einem System der Selbstregulierung beteiligen, birgt, so räumen die Wissenschaftler ein, ein Risiko, aber die standardisierte Liste von Kriterien mit einem bestimmten Schlüssel für die Altersbestimmung im Klassifizierungssystem zwingt sie zu einem kritischen Urteil über den möglichen Schaden ihrer Produkte für Kinder in den betreffenden Altersgruppen. Außerdem sind sie selbst verantwortlich für die Klassifizierung und können darauf angesprochen werden. Schließlich

bezeugen die Autoren, dass die Uneinigkeit unter den Wissenschaftlern über den möglichen Schaden eines bestimmten Inhaltes für junge Zuschauer in den letzten Jahren deutlich geringer geworden ist. (Beentjes u.a., 2004)

Bevor die Zweite Kammer am 18. Februar 2004 über den *Kijkwijzer* debattierte, überreichte die Arbeitsgruppe TV-Gewalt der Kommission für Bildung, Kultur und Wissenschaft der Zweiten Kammer die Petition ‚Stop TV-Gewalt‘ (www.tvgeweld.nl) Das Aktionskomitee findet, dass der *Kijkwijzer* zu lasch ist: In den Stunden, in denen Kinder zuschauen, sollten alle Fernsehsendungen, die mit vielen Piktogrammen gekennzeichnet sind, nicht ausgestrahlt werden dürfen. Dass manche Kinder ausgerechnet diese Programme zu wählen scheinen, ist ein unbeabsichtigter Nebeneffekt eines an sich guten Systems.



8 Die erste Evaluation von NICAM und Kijkwijzer

Die Vorbereitungen für eine Evaluation von *Kijkwijzer* begannen bereits 2002, also kaum ein Jahr, nachdem das Klassifikationssystem 2001 stufenweise eingeführt worden war. Die Klassifizierung von Fernsehdokumentationen, Reality-TV und vorproduzierten Talkshows begann erst am 1. Januar 2002 (NICAM, 2003). Die Informationskampagnen waren im Einführungsjahr 2001 und 2002 vor allem auf das Bekanntmachen des Namens *Kijkwijzer* bei der Zielgruppe von *Kijkwijzer* (Eltern und Erziehende) ausgerichtet. Eine Kampagne mit Fernsehwerbespots wurde dank der Unterstützung aller Sender ein Erfolg.

Die Einführung des *Kijkwijzer* führte zu Kommentaren in der Presse, die von reserviert bis wohlwollend-abwartend reichten. Reaktionen in Form von Leserbriefen zeugten meist von Verständnis für die Zielsetzung von *Kijkwijzer*, wie sie sich aus dem Motto der Informationskampagne ‚Wisst, was sie sehen‘ ergibt. Ein einziger Leserbriefschreiber plädierte für mehr Einsatz auf dem Gebiet der Medienerziehung, um bei kleinen Kindern Medienkompetenz zu entwickeln und damit fortzufahren, bis die Jugendlichen 16 Jahre alt sind.

Obwohl Öffentlichkeitsarbeit schon seit dem Start des neuen Klassifikationssystems im Frühjahr 2001 hoch zu den Hauptaufgaben zählte, wurden 2002 neue Kommunikationsstrategien entwickelt, um den Rückhalt für den *Kijkwijzer* in der Öffentlichkeit, bei den Zielgruppen und teilnehmenden Branchen zu verstärken. (NICAM, 2003, S. 10-15) Hiermit spielte NICAM auch auf die sich in der Gesellschaft entwickelnde Debatte über Normen und Werte an, ein Thema, das noch immer in der Presse viel Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Beim Publikum schienen Missverständnisse über die Ratgeberfunktion von *Kijkwijzer* zu bestehen, wobei das Kriterium ‚Eignung‘ mit dem Kriterium ‚Schädlichkeit‘ verwechselt wurde. Auch hierauf reagierte NICAM geschickt, nicht nur in seiner Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch durch das Schreiben von Gastkommentaren und Leserbriefen für Tageszeitungen.

Die betroffenen Ministerien und NICAM selbst ließen, wie bereits oben erläutert, zwei getrennte Evaluationsstudien durchführen, um sich ein fundiertes Urteil über den *Kijkwijzer* bilden zu können. Die Ergebnisse beider Untersuchungen spielten auch eine Rolle beim Formulieren der ersten Empfehlungen für Anpassungen und Veränderungen im Klassifikationssystem. Da das Commissariat für die Medien (www.cvm.nl) für die Supervision von NICAM zuständig ist, hat es die Selbstregulierung des Instituts evaluiert. In einem auf den 19. Dezember 2002 datierten sechsseitigen Brief wurden dem Staatssekretär für Bildung, Kultur und Wissenschaft die Resultate mitgeteilt. Das Commissariat kontrolliert die Einhaltung des Mediengesetzes durch die Rundfunkanstalten. Im Rahmen dieses Auftrags überwacht es, ob die Selbstregulierung durch NICAM entsprechend auf dem Gebiet der Altersklassifizierung von Fernsehprogrammen und daran gekoppelten Sendezeiten funktioniert. In einer Übereinkunft sind die Kompetenzen des Commissariats und von NICAM festgelegt und voneinander abgegrenzt. Die Selbstregulierung von NICAM endet nämlich bei der Ausstrahlung von Bildern, die ‚ernsten Schaden‘ bei Minderjährigen verursachen können. Aufgrund von Artikel 52d des Mediengesetzes ist das jedoch verboten und das Commissariat hat den Auftrag, die Einhaltung dieses Gesetzesartikels zu kontrollieren. Für die Definition, was ‚ernsthafter Schaden‘ ist, wurde das Strafgesetzbuch als Grundlage genommen. Innerhalb von zwei Jahren wurde nur einmal beim Commissariat eine Beschwerde über ein Fernsehprogramm mit ‚vermeintlich ernsthaft schädlichen Bildern für Minderjährige‘ eingereicht. Diese Beschwerde schien unbegründet.

Das Commissariat verweist im Bericht auf eine Schwachstelle in der Veröffentlichung der *Kijkwijzer*-Daten durch die Sender. Diese zeigen die *Kijkwijzer*-Piktogramme nur wenige Sekunden am Anfang einer Sendung. Das entspricht nach Ansicht des Commissa-

riats nicht der Europäischen Fernsehrichtlinie. Darin steht, dass Programme, die für Minderjährige schädlich sein können, von einem akustischen Warnsignal angekündigt werden oder während der gesamten Sendung mit einem erkennbaren Symbol gekennzeichnet sein müssen. Zu Recht verweist das Kommissariat auf die minimalistische Praktik der Sender. Es empfiehlt, dass die Altersangaben regelmäßig auf dem Bildschirm eingeblendet werden. Außerdem zeigte das Kommissariat Mängel in der systematischen Angabe von *Kijkwijzer*-Piktogrammen in den Programmzeitschriften der Sender auf. Obwohl die Sender in diesem Punkt eine Mitwirkungsverpflichtung haben, wird das manchmal zu wenig deutlich. Bei Anzeigen und Filmhinweisen in Zeitungen spielt außerdem ein anderes, nicht vom Kommissariat benanntes Problem eine Rolle, auf das ich bereits 2002 hinwies. (Hemels, 2002, S. 33) Gedruckt auf Zeitungspapier sind die sehr kleinen Piktogramme kaum voneinander zu unterscheiden. Nur eine Lupe verschafft Gewissheit über das Abgebildete.

Das Kommissariat meint, dass es keine gesetzliche Verpflichtung für ein Medienexpertisenzentrum für Eltern hinsichtlich von NICAM gibt. Von den vier gemeinsamen Elternorganisationen für den Unterricht wurde zwar stark darauf gedrungen. Nach Informationen des Kommissariats ist NICAM jedoch im Artikel 52d, zweiter Absatz des Mediengesetzes als Selbstregulierungsinstanz mit einer Kontrollbefugnis für das Kommissariat ausgewiesen. Eine Einbeziehung der Eltern beim *Kijkwijzer* durch Beteiligung im Beirat des NICAM würde von diesem Institut inzwischen gern gesehen, aber die Elternorganisationen haben sich immer für Mitsprache statt Einspruch/Beratung eingesetzt. Darin werden sie von der Stiftung Kinderkonsument („Stichting Kinderconsument“) unterstützt.

8.1 Visionen der Wissenschaft hinsichtlich des *Kijkwijzer*

Von Anfang an waren Wissenschaftler bei NICAM beteiligt. (Valkenburg, Beentjes, Nikken & Tan, 2001)

Wer dem *Kijkwijzer* skeptisch gegenüber steht, muss sich darüber im Klaren sein, dass der *Kijkwijzer* wissenschaftlich fundiert ist. Auffallend ist die Rolle der Kommunikationswissenschaft, einer in den Niederlanden erst 1985 anerkannten Disziplin, bei der ‚Verwissenschaftlichung‘ des Klassifizierungssystems. Kommunikationswissenschaftler, die wegen ihres Fachwissens in der wissenschaftlichen Kommission von NICAM tätig sind, lassen keine Gelegenheit aus, den *Kijkwijzer* von einem wissenschaftlichen Blickwinkel aus ins Rampenlicht zu bringen. So lange sie ihren Blick vor Kritik nicht verschließen – und damit ihre Glaubwürdigkeit aufs Spiel setzen – ist das eine gute Sache.

Einer von ihnen, Prof. Dr. Hans Beentjes, stellte in seiner Antrittsvorlesung an der Katholischen Universität Nijmegen (die zum 1. September 2004 in Radboud-Universität Nijmegen umbenannt wurde) die Frage, welche Kennzeichen den Erfolg von *Kijkwijzer* als ‚Produktinformationskampagne‘ erklären. Er nennt an erster Stelle den Anschluss der Informationskampagnen an die Fragen der Zielgruppe und die Forschung, die danach durchgeführt wurde. An zweiter Stelle verweist er auf die Tatsache, dass die Menge und der Inhalt des Angebotes der audiovisuellen Medien – die Computerspiele mit inbegriffen – sich solchermaßen entwickelt haben, dass von einem latenten oder manifesten Bedürfnis nach Informationen über *Kijkwijzer* die Rede ist. Als dritten Faktor führt er an, dass die Produktinformationskampagnen formal und inhaltlich immer aufeinander abgestimmt sind. ‚Die Information‘, so Beentjes, ‚betrifft immer dieselben Inhaltsrubriken und dieselben Altersgrenzen und wird immer auf dieselbe Weise, nämlich mittels Piktogrammen, verbreitet. Die sich daraus ergebende Wiedererkennung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Information verstanden wird.‘ (Beentjes, 2003, S. 9)

In der an derselben Universität gehaltenen Antrittsvorlesung hatte Prof. Dr. Jo Bardoel einige Monate

zuvor die Frage gestellt, ob bei den Medien die Rede von Macht ohne Verantwortung sein könne. Der Mordanschlag auf Pim Fortyn hatte eine große Anzahl Fragen über die Rolle der Presse im Wahlkampf des Frühjahrs 2002 aufgeworfen (Bardoel, 2003). Der Beratungsrat der Regierung für Fragen in Zusammenhang mit gesellschaftlicher Kohäsion, der Rat für gesellschaftliche Entwicklung (.Raad voor Maatschappelijke Ontwikkeling' [RMO]) brachte im Frühjahr 2003 ein Gutachten über ‚Medialogica‘ vor dem Hintergrund der Frage: Wer kontrolliert die Kontrolleure? heraus. In einer Demokratie kontrollieren nach Ansicht der RMO die Medien die Politik. Die Medien wiederum sollten sich ihrerseits der Öffentlichkeit verantworten müssen und dadurch die Position der Öffentlichkeit stärken. Dabei sollten Inspektionen, Statuten mit Qualitätskriterien und öffentliche Anhörungen als neue Instrumente eingesetzt werden können. (RMO, 2003)

Der Jurist Tjeerd Schiphof, der als Mitglied der Beschwerdekommision von NICAM den *Kijkwijzer* aus der Nähe beobachtet, kommt im Rückblick auf die ersten Jahre des Systems der vom Staat beeinflussten Selbstregulierung auch vom juristischen Standpunkt aus zu einem positiven Abschlussurteil. Er nennt folgende Pluspunkte: Die Sendezeiten für Fernsehprogramme werden besser eingehalten. Eltern und andere Erziehende bekommen, ebenso wie Kinder und Jugendliche selbst, adäquatere Informationen, und das aufgrund eines uniformen und transparenten Klassifizierungssystems, das einer unabhängigen Kontrolle unterworfen ist. Die Europäische Fernsehrichtlinie wird auf sanfte Weise interpretiert und implementiert. Obwohl der Videobranche grundrechtlich gesehen nur schwer Maßregeln abgerungen werden können, hat sie sich doch größtenteils - und freiwillig - am Klassifizierungssystem *Kijkwijzer* beteiligt. Da der Staat bei der gewählten Form der Selbstregulierung über ‚sehr breite Einflussmöglichkeiten‘ ver-

fügt, mahnt Schiphof mit Blick auf das vom Grundgesetz garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 7 des Grundgesetzes) zu Wachsamkeit. (Schiphof, 2003, S. 340)

8.2 Das Kabinett Balkenende II über *Kijkwijzer*

Durch den Sturz des Kabinetts Balkenende I fand die Evaluation von NICAM und dem *Kijkwijzer* erst Ende 2003 statt. Der Standpunkt des Kabinetts wurde in einem dreizehnseitigen Bericht (ohne Anlagen) mit dem Titel: *Mitsehen gewünscht! Kabinettsstandpunkt über den Bericht ‚Untersuchung Selbstregulierung audiovisueller Produkte‘* zusammengefasst. Hinzugefügt waren der Brief mit dem Gutachten des Kommissariats für die Medien, die Reaktion von NICAM darauf, ein Brief der gesamten Elternorganisationen vom 19. März 2003, ein internationaler Vergleich von Klassifizierungsergebnissen (NICAM/Samsom, 2004) und eine Übersicht über Artikel 240a des Strafgesetzbuches. Die Zweite Kammer konnte sich auf der Grundlage dieser Dokumentation gründlich über die Hintergründe des positiven Urteils des Kabinetts über den Untersuchungszeitraum von drei Jahren informieren.

Am 18. Februar 2004 diskutierte die Zweite Kammer über den *Kijkwijzer*. Eine Mehrheit der Kammermitglieder unterstützte den Standpunkt des Kabinetts, dass durch die Einführung des Klassifizierungssystems schon viel verbessert wurde. In einigen Punkten wünschte die Zweite Kammer jedoch eine Verbesserung und Stärkung von *Kijkwijzer*. Durch Mitarbeit an dem Kabinettsvorschlag, die Video/DVD-Branche gesetzlich zu verpflichten, sich bei NICAM anzuschließen, will die Kammer in diesem Segment die Verantwortlichkeit der Produzenten und Lieferanten für das Funktionieren des *Kijkwijzer* verstärken.

Die Beschwerdeprozedur sollte beschleunigt werden und die Strafen bei Übertretungen dürften nach Ansicht der Zweiten Kammer höher ausfallen.

Schließlich gab die Zweite Kammer mehrheitlich zu erkennen, dass die Elternorganisationen im Bildungswesen bei *Kijkwijzer* miteinbezogen werden sollten. Die Möglichkeit, das Kommissariat für die Medien ausgedehntere Kontrollen der Ausführung von *Kijkwijzer* durchführen zu lassen, wird vom Kabinett erwogen.

Staatssekretärin Van der Laan (Kultur und Medien) gab an, dass sie an eine Vertretung im Beratungsrat von NICAM denkt, eventuell mit einer schwerer ins Gewicht fallenden Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Näher untersucht wird, ob damit Genüge getan werden kann, weil einige Fraktionen lieber sehen würden, dass die Elternorganisationen einen Teil des Verwaltungsrats von NICAM bilden.

Die parlamentarische Behandlung der Evaluation von *Kijkwijzer* führt zu der Schlussfolgerung, dass die Selbstregulierung durch NICAM eine politisch hochsensible Angelegenheit bleibt, aber dass der Weg zurück als nicht gehbar betrachtet wird. Durch das permanente Medieninteresse für die Gewaltproblematik, die Sexualisierung der Gesellschaft und die Betroffenheit der Elternorganisationen bei der Frage, was Kinder an audiovisuellen Produkten zu sehen bekommen, ist es für NICAM sehr wichtig, effektiv auf die Verbesserungsvorschläge einzugehen und unge-rechtfertigte Kritik zurückzuweisen. Die Offenheit, die von dem Institut ausgeht und die bereitwillige Mitwirkung, die es beim Beantworten von Fragen aus der Wissenschaft und der Presse zeigt, zeugen von guter PR-Arbeit.

9 Literatuur

Aeberhard, Robert, Barbara Frösch, Franziska Ingold, Andrea Rentsch (2004), ‚Gewaltforschung und Wirklichkeitstransfer; Thesen: Prof. Steinmann, Beobachtungen und eigene Erfahrungen‘, in: Matthias F. Steinmann (Hrsg.), *Sophies zweite Welt*, Bern: Institut für Medienwissenschaft der Universität Bern, S. 275-295 (= Reihe ‚Berner Texte zur Medienwissenschaft‘, Band 9).

Bachleitner, Gerhard (2003), ‚Realitäten und Fiktionen. Das Internet in der Diskussion‘, in: *Fernseh-Informationen*, Jg. 54, Heft 10, S. 14-16.

Bardoel, Jo (2003), *Macht zonder verantwoordelijkheid? Media, mediabeleid en de kwaliteit van de openbare informatievoorziening*. Rede (in verkürzter Form gehalten) bei der Antrittsvorlesung als Stiftungsprofessor für Medienpolitik (‚Mediabeleid, in het bijzonder de vormgeving daarvan in de praktijk‘) der ‚Stichting Nijmeegs Universiteitsfonds‘ in der Fakultät der Sozialwissenschaften der Katholischen Universität Nijmegen am 21. Februar 2003, Nijmegen: Katholieke Universiteit Nijmegen.

Beentjes, Hans (2003), *Weet wat ze zien: Kijkwijzer vanuit persuasief perspectief*. Rede bei der Antrittsvorlesung als Hochschullehrer für Kommunikationswissenschaft, insbesondere der persuasiven Kommunikation, an der Katholischen Universität Nijmegen am 8. Mai 2003, Hilversum: Stichting NICAM (= ‚NICAM Dossier‘ Nr. 2).

Beentjes, Hans, Peter Nikken & Patti Valkenburg (2004), ‚Dynamische *Kijkwijzer* beter dan keuring‘, in Tageszeitung *de Volkskrant* vom 16. Januar 2004.

Bekkers, Wim (2004), ‚*Kijkwijzer* is geen censor maar adviseur‘, in: Tageszeitung *Trouw* vom 4. Februar 2004.

Boer, C. de, & S. Brennecke (2003), *Media en publiek. Theorieën over media-impact*, Amsterdam: Boom (5. Auflage).

Buijzen, M. & P.M. Valkenburg (2002), ‚Appeals in television advertising. A content analysis of commercials aimed at children and teenagers‘, in: *Communications. European Journal of Communication Research*, Jg. 27, S. 349-364.

Buijzen, M., & P.M. Valkenburg (2003a), ‚The effects of television advertising on materialism, parent-child conflict, and unhappiness. A review of research‘, in: *Journal of Applied Developmental Psychology*, Jg. 24, S. 437-456.

Buijzen, M., & P.M. Valkenburg (2003b), ‚The unintended effects of television advertising. A parent-child survey‘, in: *Communication Research*, Jg. 30, S. 483-503.

Carlsson, Ulla, & Cecilia von Feilitzen, eds. (1998), *Children and media violence*. Yearbook from the UNESCO International Clearinghouse on Children and Violence on the Screen, Göteborg: NORDICOM/Göteborg University.

Duijvestijn, H.H., K. van Steensel, J. Verveen & J. Boschma, unter Mitarbeit von H. Nelis & J. de Vries; W.P. de Ridder, Hrsg. (2003), *Voorbij label en lifestyle. Jongerenmarketing in volwassen perspectief*, Den Haag/Schiedam: Stichting Maatschappij en Onderneming/Keesie.

Egenfeldt-Nielsen, Simon & Jonas Heide Smith (2004), *Playing with fire. How do computer games influence the player?*, Göteborg: Göteborg University/NORDICOM/The UNESCO International Clearinghouse on Children and Violence on the Screen.

Feilitzen, Cecilia von, & Ulla Carlsson, eds. (1999), *Children and media. Image, education, participation*, Göteborg: Göteborg University/NORDICOM/The UNESCO International Clearinghouse on Children and Violence on the Screen.

Feilitzen, Cecilia von, & Catharina Bucht (2001), *Outlooks on children and media. Child rights, media trends, media research, media literacy, child participation, declarations*, Göteborg: Göteborg University/NORDICOM/The UNESCO International Clearinghouse on Children and Violence on the Screen.

Groebel, Jo (2003), ‚Tendenz zu Koregulierung und „user empowerment“. Europäische Jugendschutzkonzepte im Vergleich‘, in: *tendenz*, Jg. 2003, Heft 3, S. 29-33.

Hemels, Joan (2002), ‚Van rarekiek tot bioscoop‘, in: Johanna Jacobs (Hrsg.), *Kennis, kunstjes en kunnen. Kermis: de wondere wereld van glans en glitter*, Amsterdam: SUN, S. 186-203.

Hemels, Joan (2002), ‚Worden we al wijzer van de Kijkwijzer?‘ in: J.M.H.J. Hemels u.a. (Hrsg.), *De mediemarkt in Nederland en Vlaanderen 2002*, Den Haag: Biblion, S. 23-36.

Hemels, Joan (2004), ‚Riskante Modelaune oder viel versprechende Glanzleistung? „Accountability“ in der niederländischen öffentlichen Rundfunkpolitik‘, in: Stefanie Averbek & Kathleen Deutschmann (Red.), *Großbothener Vorträge zur Kommunikationswissenschaft V*. Mit Beiträgen von Thomas Bärthlein, Alexander Freys, Joan Hemels, Bakht Rawan, Claudia Regnery, Bernd Semrad, Susanne Voigt, Bremen: édition lumière, S. 33-86.

Henle, Victor (2003), ‚Ein neues Jugendmedienschutzgesetz – Was ist neu daran?‘, in: *Communicatio Socialis*, Jg. 36, Nr. 3, S. 282-286.

Heuvel, J.H.J. van den (2004), *De moraliserende overheid. Een eeuw filmbeleid*, Utrecht: Lemma.

Hofland, H.J.A. (2004), ‚Nieuwe kijkwijzers‘, in: Tageszeitung *NRC Handelsblad* vom 6. Februar 2004.

Hond, Bas den (2003), ‚Voor god of beschermengel spelen‘, in Tageszeitung *Trouw* vom 7. November 2003.

Intomart (2002), *Eindrapport onderzoek zelfregulering audiovisuele producten* (nicht veröffentlichter Bericht), Hilversum: Intomart Beleidsonderzoek, Oktober 2002.

Intomart (2003), *Meningen van ouders over de Kijkwijzer. Een onderzoek uitgevoerd door Intomart bv in opdracht van het NICAM te Hilversum* (nicht veröffentlichter Bericht), Hilversum: Intomart Beleidsonderzoek, Januar 2003.

Janzen-Van Oosten, J. (1972), *Rapport over pornografie*. Übersetzt von J. Janzen-van Oosten, Utrecht/Antwerpen: Het Spectrum.

Jarlbro, Gunila (2001), 'Children and advertising on television. A survey of the research, 1994-2000', in: *Nordicom Review*. Nordic Research on Media & Communication, Jg. 22, Nr. 2, S. 71-78.

Johannes Paul II. (2004), 'Die Medien in der Familie: Risiko und Reichtum. Botschaft zum 38. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel', in: *Communicatio Socialis*, Jg. 37, Heft 2, S. 186-189.

Jole, Francisco van (2003), 'Internet verliest zijn ruwe kantjes', in: Tageszeitung *de Volkskrant* vom 27. September 2003.

Katwijk, Werner van (2004), 'Kijkwijzer laat ouders in de kou staan', in: Tageszeitung *Trouw* vom 23. Januar 2004.

Koren, Anna Maria Thecla Lucia [Marian] (1996), *Tell me! The right of the child to information*, Den Haag: NBLC.

Lil, J.E. van (1995), *Parental influences on children's television experience*, Leiden (Dissertation Universität Leiden).

McQuail, Denis (2000), *McQuail's mass communication theory*, 4th edition, London/Thousand Oaks/New Dehli: Sage Publications.

Meer, Bob van der (2004), 'Scholen kunnen geweld weren', in: Tageszeitung *NRC Handelsblad* vom 14. Januar 2004.

Meulen, L. van der (2003), 'Polderporno', in: *Adformatie* vom 20. März 2003, S. 41.

Meij, J.M. de (1989), *Uitingsvrijheid. De vrije informatiestroom in grondwettelijk perspectief*, Amsterdam: Otto Cramwinckel (2. Auflage 1995).

Meijer, Wilna (2003), 'Met alle geweld de tv uit? Wetenschappelijke cijfers in een maatschappelijk debat', in: *Pedagogiek in Praktijk*, November-Heft, S. 8-13.

Newman, James (2004), *Videogames*, London: Routledge.

NICAM (2003), *Jaarverslag 2002*, Hilversum: Stichting NICAM.

NICAM/Samsom, Marijke (2004), *Leeftijdsclassificatie van films en andere audiovisuele producties in Europa*, Hilversum: Stichting NICAM (= 'NICAM Dossier' Nr. 3) [überarbeitete Ausgabe des Berichts der Europäischen Kommission mit dem Titel: *Empirical study on the practice of the rating of films distributed in cinemas, television, DVD, and videocassettes in the EU and the EEA Member States*, Mai 2003; url: http://www.europa.eu.int/comm/avpolicy/stat/studi_en.htm#rating]

Nikken, Peter (1999), *Quality in children's television*, Leiden (Dissertation Universität Leiden).

Nikken, Peter (2002a), *Kind en media. Weet wat ze zien*, Amsterdam: Boom.

Nikken, Peter (2002b), 'Tien jaar Nederlandse kindertelevisie. Het aanbod van publieke en commerciële zenders voor kinderen van 12 jaar en jonger', in: *Tijdschrift voor Communicatiewetenschap*, Jg. 30, Nr.1, S. 18-36.

Nikken, Peter (2003), *Computerspellen in het gezin*. Forschungsauftrag des Programmierungskollegiums Jugendforschung (.Programmeringscollege Onderzoek Jeugd' [PCOJ/NIZW]), ausgeführt vom Expertisezentrum 'Jeugd en Media'/NIZW 'Jeugd', Hilversum: Stichting NICAM (= 'NICAM Dossier' Nr. 1).

Nikken, Peter (2004), 'Ouderlijke begeleiding van het computerspel van kinderen: een vergelijkbaar concept als televisiebegeleiding', in: *Tijdschrift voor Communicatiewetenschap*, Jg. 32, Heft 1, S. 11-29.

NIZW 'Jeugd', Expertisezentrum 'Jeugd en Media', *Kijkwijzer gezien door ouders* (nicht veröffentlichter Bericht), Utrecht: NIZW 'Jeugd', November 2003.

Palzer, Carmen (2003), 'Horizontal rating of audiovisual content in Europe. An alternative to multilevel classification?', in: *Iris plus*, Nr. 10 (Oktober-Heft), S. 2-8.

Perger, Werner A. (2003), 'Raues Klima, böse Zwänge', in: *Die Zeit*, Nr. 44 vom 23. Oktober 2003, S. 4.

Pitzer, S. (2003), 'Regulierte Selbstregulierung auf dem Prüfstand. Jugendmedienschutz neu geordnet', in: *tendenz*, Jg. 2003, Heft 3, S. 4-10.

Plass, Benedikt (2003), 'In der Opferrolle. Ein US-Hersteller glaubt, dass ein populäres Videospiel in Deutschland aus politischen Gründen verboten wird', in: *Der Tagesspiegel* vom 20. Juni 2003.

Poole, Steven (2000), *Trigger happy. The inner life of videogames*, London: Fourth Estate Limited.

RMO (2003), *Medialogica. Over het krachtenveld tussen burgers, media en politiek*, Den Haag: Raad voor Maatschappelijke Ontwikkeling (RMO).

Schalken, Tom (1972), *Pornografie en strafrecht. Beschouwingen over het pornografiebegrip en zijn juridische hanteerbaarheid*, Arnhem: Van Loghum Slaterus.

Schiphof, Tjeerd (2003), 'Het NICAM – zelfregulering in de audiovisuele branches', in: A.W. Hins & A.J. Nieuwenhuis (Hrsg.), *Van ontvanger naar zender. Opstellen aangeboden aan prof. mr. J.M. de Meij*, Amsterdam: Otto Cramwinckel, S. 325-340.

Schoo, H.J. (2004), 'De ongelukkige klas', in: Tageszeitung *de Volkskrant* vom 17. Januar 2004.

Sorgdrager, W. (2002), 'Omroep kan aan banden', in: Tageszeitung *Trouw* vom 3. Oktober 2002.

- Spreek'buis, Nr. 841, 'Tevredenheid over *Kijkwijzer*', in: *Spreek'buis*, Nr. 841 vom 12. September 2003, S. 1.
- Spreek'buis, Nr. 844, 'Kijkwijzer heeft voorbeeldfunctie', in: *Spreek'buis*, Nr. 844 vom 24. Oktober 2003, S. 2.
- Spreek'buis, Nr. 850, 'Kijkwijzer is niet bedoeld om seks en geweld van tv te weren. NICAM verweert zich tegen kritiek op *Kijkwijzer*', in: *Spreek'buis*, Nr. 850 vom 6. Februar 2004, S. 1.
- Straub, Jürgen (2002), 'Gewalt' in der sozialwissenschaftlichen Forschung', in: *Das Magazin* (Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf), Jg. 13, Heft 2 (Themenheft 'Gewalt'), S. 22-25.
- Valkenburg, Patti (2002), *Beeldschermkinderen. Theorieën over kind en media*, Amsterdam: Boom.
- Valkenburg, P.M., J.W.J. Beentjes, P. Nikken & E. Tan (2001), 'De Kijkwijzer als classificatiesysteem voor audiovisuele producties: een verantwoording', in: *Tijdschrift voor Communicatiewetenschap*, Jg. 29, Nr. 4, S. 329-354.
- Valkenburg, P.M., J.W.J. Beentjes, P. Nikken & E. Tan (2002), 'Kijkwijzer: The Dutch rating system for audiovisual productions', in: *Communications. The European Journal of Communication Research*, Jg. 27, S. 79-102.
- Valkenburg, P. & M. Buijzen (2003), 'Children, computer games, and the internet', in: *Netherlands Journal of Social Sciences*, Jg. 39, S. 29-34.
- Valkenburg, P.M. & J. Cantor (2002), 'The development of a child into a consumer', in: S. Calvert, C. Cocking & A. Jordan (eds.), *Children in the digital age*, New York: Praeger, S. 201-214.
- Voort, Tom H.A. van der (1995), *Gezichten des doods*, Leiden (Antrittsvorlesung Universität Leiden).
- Voort, Tom H.A. van der (1997), *De invloed van televisiegeweld*, Lisse: Swets & Zeitlinger.
- Walma van der Molen, J.H., P.M. Valkenburg & A.L. Peeters (2002), 'Television news and fear. A child survey', in: *Communications. The European Journal of Communication Research*, Jg. 27, S. 303-317.
- Wartella, E., A. Olivarez & N. Jennings (2002), 'Children and television violence in the United States', in: Denis McQuail (Hrsg.), *McQuail's reader in mass communication theory*, London/Thousand Oaks/New Dehli: Sage Publications, S. 398-405.
- Wijfjes, Huub (1988), *Radio onder restrictie. Overheidsbemoeiing met radioprogramma's 1919-1941*, Amsterdam: Stichting Beheer IISG.



10 Summary

This contribution provides an overview of the development and the state of the art of audio-visual media regulation and self-regulation policy in the Netherlands. Since the Dutch government is hiving off more executive tasks, the call for self-regulation was increasing in the most diverse areas of society. As early as the beginning of the eighties of the twentieth century, self-regulatory measures were being urged within the audio-visual branches to protect children and young viewers against possible harmful influences. Discussion surrounding this then really flared up when the European Commission, influenced by the explosive expansion of the audio-visual media industry, 1996 in the *Green Paper on the protection of minors and human dignity* called the Member States to take action. This call resulted 1999 in the Netherlands in the establishment of the 'Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media' (NICAM), the Netherlands Institute for the Classification of Audio-visual Media, an independent institution under private law as a national support service. NICAM is a joint initiative of the entire audio-visual industry, a form of self-regulation supported by the Dutch government, and is founded by all public and commercial television stations in the Netherlands, plus film, game and video/DVD industry organisations. Cinemas, video stores, and shops also cooperate. NICAM's goal is to generate uniform information to consumers (e.g. parents) that can help them decide whether a product can be harmful for their children. The basis is formed by a classification system developed by independent experts. NICAM played an initiating and coordinating role in the development of a new classification system for the audio-visual sector, called *Kijkwijzer*, which literally translates as 'Viewing Guide', but can also mean 'Watch Wiser'. The legislative proposals that were to put *Kijkwijzer* in place were 2000 passed by the Dutch Parliament. A large majority of members of Parliament expressed a preference for self-regulation and

believed the audio-visual sector to be capable of taking its responsibility. Furthermore, general admiration was expressed for NICAM's plans to supply uniform information on the content of audio-visual productions alongside age classifications. The amendments to the Acts in question took effect on 22 February 2001. One of the consequences of this was that the old Film Screening Act ('Wet op de filmvertoningen'), with film classification for the youth, was no longer in force.

The fact that NICAM is self-regulatory also means self rating/coding by the affiliated organisations. Each member company has one or more coders who carry out the classification. In total there are nearly two hundred registered coders, which are trained by NICAM. The coders use a special internet application in order to classify films and television programs. This internet application can be entered with a personal password. The NICAM classification system consists of a computerised questionnaire. All data (answers to questions) are stored in a central database, which is available to the public via www.kijkwijzer.nl. One of the principles of the *Kijkwijzer* is that there is only one classification per audio-visual product, valid throughout the rest of its life. Each product is classified by one coder. In case of serious doubt this coder can turn to the Nicam Coder Committee for advice.

The *Kijkwijzer* is based on consumer research as well as on theories and research on children and the media. It has been in use since the spring of 2001 to rate television programs, movies, and home videos. The system is still unique in the European Union and an example for other EU-Member States, as has been stressed often. It provides both age-based and content-based ratings. The four age categories are: all ages, 6, 12, and 16 years. The six content descriptors are: violence, fear (raising feelings of fear), sex, the use of drugs/alcohol abuse, discrimination and gross language. The pictograms of these descriptors are visible in many media messages. For DVD and Video

they appear on the box, on the tape itself prior to the film and in advertisements. For film, the pictograms are shown in advertisements and cinemas, and on posters. For television the pictograms are shown on the screen at the beginning of the programs, they are published in program magazines, on Teletext and EPG (the Dutch electronic program guide).

The *Kijkwijzer* still can be considered as a project in progress, but the system will not be abolished. After a period of two years, a critical evaluation took place and the result was that the Dutch Parliament in general was content with the functioning of the *Kijkwijzer*.

From the beginning of 2003, NICAM also deals with computer games, in the function of PEGI administrator. PEGI, the Pan-European Game Information, is a new, pan-European age rating system for interactive software. It is an initiative of the international game industry, supported by the major console manufacturers, including PlayStation, Xbox and Nintendo, as well as by publishers and developers of computer games throughout Europe. The age rating system has been developed by the Interactive Software Federation of Europe (ISFE). PEGI provides uniform consumer information that is identical throughout most of European countries (exclusively Germany). Like *Kijkwijzer*, the system gives age ratings (3+, 7+, 12+, 16+ and 18+) and content descriptors.

Über den Autor

Der Autor, Prof. Dr. Joan Hemels (1944), gehört The Amsterdam School of Communications Research (ASCoR) an und ist Professor für Kommunikationswissenschaft an der Universität van Amsterdam (Niederlande) sowie Gastprofessor an der Universität Antwerpen (Belgien). Er möchte sich bei der nationalen Agentur ‚Europees Platform voor het Nederlandse Onderwijs‘ (Den Haag) für die finanzielle Unterstützung und bei ASCoR für die organisatorische Hilfe bedanken.

Die Verantwortung für diese Studie liegt ausschließlich beim Autor, es werden darin keine Meinungen des erwähnten Europäischen Forums in den Niederlanden oder der Europäischen Kommission in Brüssel wiedergegeben. Beide Einrichtungen können nicht für Informationen, die darin enthalten sind, haftbar gemacht werden.

Die Übersetzung des Textes übernahm Alexandra Piel M.A., Dortmund, Deutschland.

Der Autor dankt dem Direktor des Niederländischen Instituts für die Klassifizierung audiovisueller Medien (Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media (NICAM), Wim Bekkers, sowie Margot de Waal M.A., Leiterin der wissenschaftlichen Abteilung, und Sandra de Boer, Büroleiterin dieses Instituts, für die Unterstützung mit umfangreichem Dokumentationsmaterial und mündlicher Beratung.



N I C A M